

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungs-gesetz und in anderen Gesetzen

- b) **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/3008 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes (10. AFGÄndG)

- c) **Antrag der Abgeordneten Gerd Andres, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Konrad Gilges, Günther Heyenn, Renate Jäger, Regina Kolbe, Ulrike Mascher, Adolf Ostertag, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Ottmar Schreiner, Hans-Eberhard Urbaniak, Barbara Weiler, Wolfgang Weiermann, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/2666 —

Zukunftsorientierte Arbeitsmarktpolitik:
— Arbeit statt Arbeitslosigkeit —

A. Problem

1. Die Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern ist anhaltend schlecht. Um weiterhin einen hohen Stand der Arbeits- und Bildungsförderung vor dem Hintergrund knapper Finanzmittel zu halten, ist es erforderlich, die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von der Finanzierung bestimmter Leistungen zu entlasten, andererseits die begrenzten Finanzmittel zielgerichteter einzusetzen. Außerdem sieht der Einigungsvertrag eine Angleichung der Förderkonditionen in den neuen Bundesländern an die in den alten Ländern bestehenden Regelungen vor.
2. Unabhängig von der Arbeitsmarktlage bewirkt das insbesondere von Großunternehmen praktizierte vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben in den alten Bundesländern eine gravierende Kostenbelastung der Sozialversicherung zu Lasten der übrigen Beitragszahler und steht einem wünschenswerten gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente entgegen. Im übrigen werden Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, obwohl die arbeitsrechtlichen Regelungen grundsätzlich einen besonderen Bestandsschutz der Beschäftigungsverhältnisse älterer Arbeitnehmer gewährleisten. Ursprünglich sah § 128 AFG in derartigen Fällen eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers vor. Diese Regelung wurde im Grundsatz zwar vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, jedoch abgeschafft, weil sie sich in der vom Gericht gefundenen Auslegung als verwaltungstechnisch nicht mehr handhabbar erwies. Eine Neuregelung ist daher dringend erforderlich.

B. Lösung

1. Durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Ausschußfassung sollen die Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit stabilisiert und das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes fortentwickelt werden. Hierzu sollen folgende Maßnahmen beitragen:
 - Entlastung der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von den Eingliederungsleistungen für Aussiedler.
 - Ausklammerung bestimmter beruflicher Bildungsmaßnahmen aus der Förderung.
 - Abschluß der Überprüfung der Qualität und arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit von beruflichen Bildungsmaßnahmen vor Beginn einer Förderung.
 - Einschränkung der Förderungshöhe und -dauer beim Einarbeitungszuschuß.
 - Angleichung der Förderkonditionen bei allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern an die Regelungen in den alten Bundesländern. Für eine Übergangszeit wird weiterhin ein Höchstförderungssatz von

bis zu 90 v. H. zugelassen. Eine Förderung von bis zu 100 v. H. ist auf Fälle begrenzt, in denen besondere arbeitsmarkt- und sozialpolitische Gründe vorliegen und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu tragen. Um mehr Arbeitnehmer fördern zu können, wird die geförderte Arbeitszeit in diesen Fällen auf 80 v. H. einer Vollbeschäftigung reduziert, es sei denn, es würden Arbeitsentgelte vereinbart, die niedriger als die vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer liegen.

- Präzisierung des Auftrags der beruflichen Rehabilitation im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit.
 - Aussetzung der Förderung durch Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der produktiven Winterbauförderung bis 1994.
 - Neuabgrenzung der Finanzverantwortung für Altersübergangsgeldempfänger, die die Voraussetzungen eines Anspruches auf Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllen.
 - Einführung eines neuen Instrumentes der Arbeitsförderung zur Förderung der Beschäftigung zur Sanierung der Umwelt in den neuen Bundesländern (Arbeitsförderung „Umwelt Ost“).
2. Um die Arbeitslosenversicherung von Belastungen durch Frühverrentungsregelungen zu befreien, werden durch den Regierungsentwurf u. a.
- die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei älteren Arbeitnehmern verkürzt,
 - Abfindungen bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet,
 - eine Erstattungspflicht der Arbeitgeber eingeführt.

Diese Maßnahmen lösen das Problem besser als der mit der Gesetzgebung erledigte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD.

3. Darüber hinaus enthält der Entwurf der Bundesregierung redaktionelle Änderungen gesetzlicher Regelungen sowie einige durch die Rechtsprechung bedingte Änderungen.
4. Der Antrag der Abgeordneten Gerd Andres, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD auf weitergehende arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen wird abgelehnt, weil sich die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen weiterhin im Rahmen des bewährten Instrumentariums des Arbeitsförderungsgesetzes bewegen sollen.

Mehrheit im Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

1. Zur Lösung des unter A. 2 genannten Problems sieht der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD eine Neuregelung der Finanzierung von Lohnersatzleistungen an ältere Arbeitnehmer durch eine Arbeitgeberumlage vor.
2. Der Antrag der Abgeordneten Gerd Andres, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD lehnt jede Kürzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit ab und fordert darüber hinaus eine Loslösung der Arbeitsmarktpolitik in den neuen Bundesländern von den Vorgaben des AFG, u. a. mit Hilfe zweier Förderprogramme, sowie der Dezentralisierung der Entscheidungen über Fördervoraussetzungen und -konditionen. Der Anteil der Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik an den Gesamtausgaben der Bundesanstalt soll gesteigert und durch Mindestquoten nach unten festgeschrieben werden. Zur Finanzierung soll ein Arbeitsmarktbeitrag von Selbständigen, Beamten und sonstigen bisher nicht beitragszahlenden Einkommensteuerpflichtigen eingeführt werden.

D. Kosten

1. Die gesetzlichen Änderungen der Fördervoraussetzungen führen bei der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1993 zu einer finanziellen Entlastung in Höhe von über 5 Mrd. DM.

Aus Gründen des Bestandsschutzes in Fällen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandener Ansprüche wirken sich die Maßnahmen 1993 noch nicht in voller Höhe ausgabemindernd aus. Im Jahr 1993 wird die Einsparung durch die Modifizierung der Eingliederungsleistungen für Aussiedler rd. 1,7 Mrd. DM und damit gut 50 % des Haushaltsansatzes für 1992 betragen. Die Einsparung wird ab 1994 — gleichbleibend hohe Aussiedlerzahlen unterstellt — auf über 3 Mrd. DM ansteigen. Der Bund wird durch die Einführung der Eingliederungshilfe für Aussiedler und die Übernahme der Kosten der Sprachförderung im Jahr 1993 mit 640 Mio. DM belastet. 1994 wird die Belastung auf knapp 1 Mrd. DM ansteigen.

Durch die Maßnahmen im Bereich Fortbildung und Umschulung wird der Bund mit Mehrkosten für Arbeitslosenhilfe belastet. Dem stehen Entlastungen des Bundes durch die Streichung der Arbeitslosenhilfe für Aussiedler gegenüber.

Länder und Gemeinden können insbesondere durch die Änderungen der Regelungen über die Eingliederungsleistungen der Aussiedler bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung, die insbesondere von der Reaktion der Betroffenen in den Herkunftsländern auf die geänderten Förderbedingungen sowie von der Bedürftigkeit der betroffenen Personen abhängig ist, läßt sich betragsmäßig nicht bestimmen.

2. Wegen der weitreichenden Übergangsvorschriften wirken sich die Maßnahmen zur Entlastung der Arbeitslosenversicherung

von den finanziellen Auswirkungen sogenannter Frühverrentungsregelungen im Jahre 1993 nur sehr geringfügig ausgabemindernd bzw. einnahmesteigernd aus. Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren kann nicht abgesehen werden, da sie davon abhängt, inwieweit die Arbeitgeber weiterhin von Frühverrentungsregelungen Gebrauch machen.

Die Pauschalzahlung der Rentenversicherungsträger an die Bundesanstalt für Arbeit für über 60jährige Bezieher von Altersübergangsgeld entlastet den Haushalt der Bundesanstalt um 1,6 Mrd. DM; die erweiterte Zuständigkeit der Rentenversicherung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation um weitere 250 Mio. DM.

3. Durch die Maßnahmen, die der abgelehnte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD fordert, sollten Mehreinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 3,2 Mrd. DM erzielt werden.
4. Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion werden die durch die im Antrag auf Drucksache 12/2666 entstehenden Kosten durch die mit den im gleichen Antrag vorgesehenen Einnahmesteigerungen ausgeglichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag der Abgeordneten Gerd Andres, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2666 — abzulehnen,
- c) folgende Entschlüsse anzunehmen:
 - aa) „Der Deutsche Bundestag stimmt der Auffassung der Bundesregierung zu, daß die Förderung von Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und von allgemeinbildenden Kursen nach § 40 b des Arbeitsförderungsgesetzes keine originäre Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist, die aus Mitteln der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren ist. Aus der Begründung zu der Stellungnahme des Bundesrates zur Aufhebung der Förderung nach § 40 b AFG ist zu entnehmen, daß auch die Länder eine Förderung dieser allgemeinbildenden Lehrgänge aus Mitteln der Beitragszahler nicht mehr für gerechtfertigt halten. Es ist daher folgerichtig, daß für diese Aufgaben künftig nicht der Bund, sondern die Länder die Finanzverantwortung übernehmen. Wegen der Bedeutung des Hauptschulabschlusses für die berufliche Zukunft junger Menschen appelliert der Deutsche Bundestag nachdrücklich an die Länder, sich ihrer Verantwortung zu stellen und das Nachholen des Hauptschulabschlusses als ihre Aufgabe anzuerkennen. Der Bundesminister für Arbeit wird ersucht, mit den Ländern in diesem Sinne Verbindung aufzunehmen und ein Gespräch zu führen.“
 - bb) „Die wesentlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit werden gegenwärtig ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert, obwohl eine erhebliche Ausweitung der Leistungen durch die Herstellung der deutschen Einheit veranlaßt ist.
Für den Deutschen Bundestag stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Finanzierung aus Beitragsmitteln sozial gerecht ist oder ob die Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer nicht aus Steuermitteln oder einer Arbeitsmarktabgabe zu finanzieren sind. Er fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen über einen Solidarpakt eine gerechtere Verteilung der Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit besonders zu prüfen.“

d) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3008 —
für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Heinz Schemken

Adolf Ostertag

Dr. Gisela Babel

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

— Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . des . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil eingefügt:

„Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.“

2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.

3. Nach § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 19a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben vorzunehmen, in denen ausländische Arbeitnehmer tätig werden. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die ausländischen Arbeitnehmer im Rahmen der erteilten Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) § 132a gilt entsprechend.“

4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Wörter „oder zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . des . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 19a

(1) unverändert

(2) § 132 a gilt entsprechend. **Ergänzend zu § 132 a Abs. 1 a Satz 2 dürfen auch die Staatsangehörigkeit, die berufliche Tätigkeit, der Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers sowie Geltungsdauer und Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis erhoben werden.“**

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „voraus,“ wird eingefügt:
„daß die Bundesanstalt vor Beginn der Maßnahme geprüft hat,“.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:
- „1a. der Antragsteller, dessen Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 ist, vor Beginn der Teilnahme über die in Frage kommenden Bildungsmaßnahmen beraten wurde,“.
7. § 40 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird *Satz 3 gestrichen*.
8. § 40 b wird aufgehoben.
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist,“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.“
10. § 41 a wird aufgehoben.
5. unverändert
6. unverändert
7. § 40 a wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) **In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Jahr lang“ durch die Wörter „360 Kalendertage“ ersetzt.**
 - bb) **Satz 3 wird gestrichen.**
 - b) **In Absatz 1 a Satz 1 werden die Wörter „vier Monate lang“ durch die Wörter „120 Kalendertage“ ersetzt.**
 - c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „, des Eingliederungsgeldes“ gestrichen.
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) *Satz 2 erhält folgende Fassung:*

„Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind; sie verkürzt sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Absatz 2 b ist.“

b) *Satz 3 wird gestrichen.*

12. § 44 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, das der Bezieher“ durch die Wörter „des Beziehers“ ersetzt und das Wort „erzielt,“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „, soweit das“ durch das Wort „für“ ersetzt und die Wörter „erzielt wird“ gestrichen.

13. In § 46 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „zwei Jahre lang“ durch die Wörter „720 Kalendertage“ ersetzt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

11. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind; sie verkürzt sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 b ist. **Auf eine berufliche Tätigkeit kann verzichtet werden, wenn**

1. die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 b ist und

2. die Vermittlung des Antragstellers in Arbeit wegen in der Person des Antragstellers begründeter Umstände besonders erschwert ist und

3. der Antragsteller als Teilnehmer an einer Feststellungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu zwei Monaten oder mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht bis zu acht Monaten gefördert worden ist.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 4** Satz 1 werden die Wörter „, das der Bezieher“ durch die Wörter „des Beziehers“ ersetzt und das Wort „erzielt,“ gestrichen.

b) In **Absatz 4** Satz 3 werden die Wörter „, soweit das“ durch das Wort „für“ ersetzt und die Wörter „erzielt wird“ gestrichen.

c) **Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:**

„(7) Mit dem Tod des Teilnehmers erlischt die Darlehensschuld in den Fällen des Absatzes 2 a, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) verstorben, erlischt die Darlehensschuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

13. unverändert

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit 30 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein halbes Jahr gewährt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er bis zu 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen und bis zu einem Jahr gewährt werden. § 112 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Einarbeitungszuschuß ist zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Einarbeitungszeit beendet wird; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet hat oder der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.“

15. In § 53 wird in Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 6a folgende Nummer eingefügt: 15. unverändert

„6b. Maßnahmen der Arbeitsberatung bis zu einer Dauer von zwei Wochen,“.

16. In § 54 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ um die Angabe „und 4“ ergänzt. 16. unverändert

17. § 56 wird wie folgt geändert: 17. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „erforderlich“ die Wörter „wegen Art oder Schwere der Behinderung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

18. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert: 18. unverändert

a) Nach dem Wort „sofern“ wird folgende Nummer eingefügt:

„1. die zur dauerhaften beruflichen Eingliederung der Behinderten erforderlichen Hilfen nicht bereits durch die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz gewährleistet sind und“.

b) Der verbleibende Satzteil wird Nummer 2.

19. § 58 wird wie folgt geändert: 19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34“ der Zusatz „Abs. 1 Nr. 4,“ eingefügt.

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34“ der Zusatz „Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben,

2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllt sind (Vorfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.

(2) Auf die Eingliederungshilfe für Aussiedler sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die Eingliederungshilfe für Aussiedler bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 60 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebend ist. § 112 Abs. 8 gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend ist.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler beträgt 156 Tage; § 110 gilt entsprechend.
3. Der Bezug von Eingliederungshilfe für Aussiedler begründet keinen Anspruch auf andere Leistungen nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt dieses Gesetzes.
4. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aussiedler an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnimmt, der für seine zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.
5. *Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Er erlischt auch, wenn der Aussiedler die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosenhilfe nicht beantragt hat.*

(3) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen, werden die durch die Teilnahme entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 45 für längstens sechs Monate erstattet.

(2) Auf die Eingliederungshilfe für Aussiedler sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **entfällt** (wird Absatz 5)

(3) Personen, die die Voraussetzungen **des Absatzes 1 erfüllen oder nur deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht bedürftig sind**, und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen, werden die durch die Teilnahme entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 45 für längstens sechs Monate erstattet.

Entwurf

(4) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. als Aussiedler Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können, oder
2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder
3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer von sechs Monaten während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang die Leistungen nach Absatz 1 bis 3. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen einer vorherigen Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 62 b

(1) Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen werden für

1. Aussiedler, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können,
2. Asylberechtigte,
3. Kontingentflüchtlinge,

die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62 a haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch **bedürftig sind und** im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(5) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Er erlischt auch, wenn der Aussiedler die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosenhilfe nicht beantragt hat.

§ 62 b

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich — vom 1. März 1988 (GMBI. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums — sog. Garantiefonds — Hochschulbereich — vom 1. März 1988 (GMBI. S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen, erstattet.

(2) Den Teilnehmern werden die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen, erstattet.

§ 62 c

Für die Leistungen nach § 62 a Abs. 3 und 4 und § 62 b gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. *Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach § 62 a Abs. 3 und 4 und § 62 b.*"

25. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ durch die Wörter „der Arbeitsberatung“ ersetzt.

26. In § 106 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder des nach § 62 a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld“ gestrichen.

(2) unverändert

(3) Die Deutsch-Sprachlehrgänge nach Absatz 1 sollen mindestens 300, höchstens 600 Unterrichtsstunden umfassen und innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

§ 62 c

Für die Leistungen nach den § 62 a Abs. 3 und 4 und § 62 b gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. **Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach § 62 a Abs. 3 und 4 und § 62 b richten sich nach der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Besonderheiten des § 62 a Abs. 3 und 4 sowie des § 62 b nicht entgegenstehen.**"

25. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ durch die Wörter „der Arbeitsberatung“ ersetzt.

26. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

27. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. Tage, an denen der Arbeitslose während des Zeitraums nach § 117a Abs. 2 arbeitslos war,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119, in Fällen einer Sperrzeit von acht Wochen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht.“

28. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuer-tabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe C)

aa) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist, und

bb) bei Arbeitnehmern, die von ihrem nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, wenn sie darlegen und nachweisen, daß der Arbeitslohn des Ehegatten weniger als 40 vom Hundert des Arbeitslohns beider Ehegatten beträgt; bei der Bewertung des Arbeitslohns des Ehegatten sind die Einkommensverhältnisse des Wohnsitzstaates zu berücksichtigen;“.

29. § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Liegt der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurück, ist mindestens das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen; § 112a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

30. In § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

31. § 117 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,

27. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119, in Fällen einer Sperrzeit von acht Wochen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht; **die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.**“

28. unverändert

29. unverändert

30. unverändert

31. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. zeitlich begrenztem Ausschluß oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre."

32. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„ § 117a

(1) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist wegen der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses eine Sperrzeit von acht Wochen eingetreten, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Zeitraums nach Absatz 2, der mit dem Ende der Sperrzeit beginnt. § 117 Abs. 4, § 119a gelten entsprechend.

(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt die Zeit, in der der Arbeitslose bei Weiterzahlung des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 einen Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der um den Freibetrag nach Satz 2 verminderten Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte. Der Freibetrag nach Satz 1 beträgt das 90fache des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

(3) Sind wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auch die Voraussetzungen für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 Abs. 2 erfüllt, so vermindert sich die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung um das Arbeitsentgelt nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, das auf den Ruhenszeitraum nach dieser Vorschrift entfällt. In den Fällen des § 117 tritt an die Stelle des Endes der Sperrzeit das Ende des Ruhenszeitraums nach § 117, wenn dieser später als die Sperrzeit endet."

33. Dem § 118 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. *In den übrigen Fällen ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 in Höhe*

1. von 32 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,

32. unverändert

33. Dem § 118 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. **Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 in Höhe**

1. unverändert

Entwurf

2. von 37 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht. Er kann auch bestimmen, daß die Bundesanstalt die Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern erhebt und diese Daten verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich ist."

34. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „sich zu melden“ werden die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung ohne wichtigen Grund und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterbrochen, abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben hat. Bei Versäumnissen im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Arbeitsberatung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld höchstens zwei Wochen.“

35. Nach § 127 wird eingefügt:

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitslosen; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht. Er kann auch bestimmen, daß die Bundesanstalt die Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern **oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen auszahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)**, erhebt und diese Daten verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich ist."

34. unverändert

35. Nach § 127 wird eingefügt:

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitslosen **längstens für 624 Tage**; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung

Entwurf

Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. a) bei Arbeitslosen deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre
zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer *einschließlich* der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat,
5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufrist zu kündigen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. a) unverändert
- b) unverändert
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer **ausschließlich** der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. unverändert
4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat; **§ 7 Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung, das Arbeitsamt ist an eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts über die soziale Rechtfertigung einer Kündigung gebunden,**
5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufrist zu kündigen,
6. **sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, um mehr als 3 vom Hundert innerhalb eines Jahres vermindert und unter den in diesem Zeitraum ausscheidenden Arbeitnehmern der Anteil der Arbeitnehmer, die das 56. Lebensjahr vollendet haben, nicht höher ist als es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten zu Beginn des Jahreszeitraumes entspricht. Vermindert sich die Zahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum um mindestens**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird,

1. die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(3) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(4) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(5) §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend."

10 vom Hundert, verdoppelt sich der Anteil der älteren Arbeitnehmer, der bei der Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer nicht überschritten werden darf. Rechnerische Bruchteile werden aufgerundet. Wird der gerundete Anteil überschritten, ist in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung erforderlich,

- 7. der Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen drastischen Personalabbaus von mindestens 20 vom Hundert aus dem Betrieb, in dem er zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, ausgeschieden ist und dieser Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist.**

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. unverändert

(3) Die Erstattungsforderung mindert sich, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß er

- 1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder**
- 2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer**

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt, um zwei Drittel im Falle der Nummer 1 und um ein Drittel im Falle der Nummer 2. Für eine nachträgliche Minderung der Erstattungsforderung gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

(4) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(5) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(6) §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Das Arbeitsamt berät den Arbeitgeber auf Verlangen über Voraussetzungen und Umfang der Erstattungsregelung. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 oder Nr. 7 erfüllt sind.

(8) Der Arbeitslose ist auf Verlangen des Arbeitsamtes verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, sich beim Arbeitsamt persönlich zu melden oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Arbeitsamtes ist, daß dem Arbeitsamt Umstände in der Person des Arbeitslosen bekannt sind, die für das Entstehen oder den Wegfall der Erstattungspflicht von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

36. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden“ die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Pflicht zur Meldung“ die Wörter „oder zur Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung“ eingefügt.

37. § 132a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Die Bundesanstalt darf *bei der Außenprüfung* nur die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten erheben, *verarbeiten und nutzen*. Erforderlich sind *insbesondere Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum*, Versicherungsnummer und Anschrift des Arbeitnehmers oder Selbständigen sowie Beginn, Ende, Entgelt und Arbeitszeit der Beschäftigung oder Tätigkeit. *Die Daten dürfen auch automatisiert verarbeitet und genutzt werden.*“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er sie auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt aus den Datenbeständen auszu-

36. unverändert

37. § 132a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch“ durch die Worte „zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmißbrauch“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Die Bundesanstalt darf nur die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten erheben. Erforderlich sind **Familien- und Vornamen, Geburtsdatum**, Versicherungsnummer und Anschrift des Arbeitnehmers oder Selbständigen sowie Beginn, Ende, Entgelt und Arbeitszeit der Beschäftigung oder Tätigkeit. **Die Daten dürfen nur zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmißbrauch sowie für die Geltendmachung und den Einzug von Beitragsansprüchen, die bei der Außenprüfung bekannt werden, verarbeitet und genutzt werden.**“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er sie auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt aus den Datenbeständen auszu-

Entwurf

sondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. *Die nach Satz 2 zur Verfügung gestellten Daten, die zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch nicht erforderlich sind (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1 a), dürfen nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.*"

38. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3a wird in Satz 1 Nr. 1 der Teilsatz „; Absatz 3b gilt entsprechend“ gestrichen und in Satz 4 die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.
- b) Absatz 3b wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird *Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:*
„§ 118 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht; § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen der Nummer 1 42 vom Hundert, in den Fällen der Nummer 2 44 vom Hundert der zuerkannten Leistung zu berücksichtigen sind, § 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Arbeitslosenhilfe längstens für 624 Tage zu erstatten ist; dabei sind Tage abzusetzen, für die das Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

39. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Abs. 3b“ gestrichen.

40. § 137 Abs. 1 a wird aufgehoben.

41. § 141 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Anspruch auf Konkursausfallgeld ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gestorben ist.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „weitergearbeitet“ die Wörter „oder die Arbeit aufgenommen“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. **In diesem Fall hat die Bundesanstalt die in Absatz 1a Satz 2 genannten Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.**"

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „durch einen besonders ermächtigten Mitarbeiter“ eingefügt.

38. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) In Absatz 4 wird **folgender Satz angefügt:**
„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Arbeitslosenhilfe längstens für 624 Tage zu erstatten ist; dabei sind Tage abzusetzen, für die das Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

39. unverändert

40. unverändert

41. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§§ 155 bis 161 durchgeführt hat, so besteht kein Beitragserstattungsanspruch der Bundesanstalt nach Satz 2. Die Bundesanstalt und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 SGB V) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln."

46. Dem § 168 wird folgender Absatz angefügt: 46. unverändert

„(6) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in Beschäftigungen für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht beitragspflichtig. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.“

47. Nach § 169c wird eingefügt: 47. unverändert

„§ 169d

Soweit Beitragsfreiheit wegen des Anspruchs auf eine Sozialleistung eintritt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.“

48. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Wörter „des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts“ eingefügt. 48. unverändert

49. Dem § 216 wird folgender Absatz angefügt: 49. unverändert

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Haushaltsplan in Kraft setzen, wenn Maßgaben in der Genehmigung nach Absatz 2 vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden und der Bedarf der Bundesanstalt für Arbeit aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 Abs. 2 nicht gedeckt werden kann.“

49a. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3a werden vor der Angabe „§ 132 a Abs. 2“ die Worte „§ 19 a Abs. 1 oder entgegen“ eingefügt.

b) In Nummer 7b werden vor der Angabe „132 a Abs. 2“ die Worte „§ 19 a Abs. 1 oder entgegen“ und nach den Worten „nicht vollständig erteilt oder die“ die Worte „in § 132 a Abs. 2 a und“ eingefügt.

50. In § 237 wird nach der Angabe „§ 111 Abs. 2,“ die Angabe „§ 118 Abs. 4,“ eingefügt. 50. unverändert

51. In § 238 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt. 51. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

52. Nach § 242 l wird eingefügt:

„ § 242 m

(1) § 34 Abs. 1, §§ 36, 40 a Abs. 1 und 2, §§ 40 b, 41 Abs. 3, §§ 41 a, 42 Abs. 2 und § 49 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind.

(2) § 62 a Abs. 1 bis 6, § 106 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(3) § 62 b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder solche Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62 e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 62 c ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in einen Deutsch-Sprachlehrgang eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62 e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Hat das Arbeitsamt Sprachförderungsleistungen unter Hinweis auf die Änderungen durch dieses Gesetz nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt, ist eine Verlängerung ausgeschlossen.

(5) § 62 d in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist für Deutsch-Sprachlehrgänge weiterhin anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen haben.

(6) § 110 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat. Insoweit ist § 110 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(7) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend. Für die Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entscheidung

52. Nach § 242 l wird eingefügt:

„ § 242 m

(1) § 34 Abs. 1, §§ 36, 40 a Abs. 1 und 2, §§ 40 b, 41 Abs. 3, §§ 41 a, 42 Abs. 2, § 49, §§ **56, 57 und 58 Abs. 1 b** in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

über den Anspruch die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe tritt.

(8) § 117 Abs. 2 Satz 3 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Die §§ 117 a und 142 sind für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

(10) § 128 ist nicht anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist oder das Arbeitsverhältnis vor dem (Tag des Kabinettschlusses) gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Tag vereinbart worden ist.

(11) Bei der Anwendung von § 134 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 1 stehen vor dem 1. Januar 1993 liegende Zeiten, in denen ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten hatte, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(12) § 134 Abs. 3 b, § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 62 a Abs. 7 sind bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.

(13) § 188 ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 mit Ausnahme der durch die Teilnahme an

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) § 128 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist oder das Arbeitsverhältnis vor dem (Tag des Kabinettschlusses) gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Tag vereinbart worden ist,
2. der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß wegen grundlegender Änderungen des Betriebs, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen auf der Grundlage des Artikels 56 § 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt werden und der Arbeitslose bis zum 31. Dezember 1995 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist. Dies gilt auch für den Arbeitslosen, der seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer frei gemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 vorgelegen hätten.

(11) unverändert

(12) unverändert

(13) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

einem Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten sowie der Kosten nach § 62 d weiterhin anzuwenden."

53. § 249a wird aufgehoben.

53. unverändert

54. § 249c wird wie folgt geändert:

54. unverändert

a) In den Absätzen 4 und 6 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

c) Die Absätze 3, 7 und 23 werden aufgehoben.

55. In § 249d werden nach Nummer 9 folgende Nummern eingefügt:

55. In § 249 d werden nach Nummer 9 folgende Nummern eingefügt:

„10. Bis zum 31. Dezember 1995 ist bei Anwendung des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und des § 94 Abs. 2 und 3 anstelle des Bundesdurchschnitts der Durchschnitt des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zu Grunde zu legen. Bis zum 31. Dezember 1995 kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet. Für denselben Zeitraum kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, und die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet.

„10. Für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gilt bis zum 31. Dezember 1995:

a) Anstelle des Bundesdurchschnitts der Arbeitslosenquote ist der Durchschnitt der Arbeitslosenquote des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zugrunde zu legen.

b) § 91 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden können, die Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 3 Nr. 2 und 4 in Arbeitsamtsbezirken durchführen, in denen die Arbeitslosenquote nicht die Mindesthöhe erreicht.

c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert betragen, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer.

d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, und wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer keine höheren als die in Buchstabe c genannten Arbeitsentgelte vereinbart sind.

e) Die Buchstaben c und d können auch bei Zahlung nicht verminderter Arbeitsentgelte angewendet werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet.

10 a. § 128 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer nach einer mindestens zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung in einem Betrieb, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegen ist, bis zum 31. Dezember 1995 aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind."

10 a. unverändert

56. § 249e wird wie folgt geändert:

56. unverändert

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. arbeitslos ist, sich innerhalb von sechs Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und innerhalb der selben Frist Altersübergangsgeld beantragt hat,“.

b) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Bei der Anwendung des § 125 Abs. 2 tritt an die Stelle der Frist von vier Jahren die Frist von sechs Jahren.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld vom Tag nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte Rente wegen Alters beantragt. Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen Alters zuerkannt und fällt der Rentenanspruch weg, so ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld, soweit

1. die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind und

2. der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Rente des ersten Kalendermonats, für den der Anspruch auf Rente zuerkannt worden ist, die Höhe des auf diesen Monat entfallenden, ungekürzten Altersübergangsgeldes erreicht. Dabei wird der Kalendermonat mit 26 Tagen im Sinne des § 114 Satz 1 gerechnet.“

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

57. Nach § 249g wird eingefügt:

„§ 249h

(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet *im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands notwendig geworden ist*, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern.

(2) Die Bundesanstalt kann

1. Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,
2. Arbeitnehmer, die in einer nach den §§ 91 bis 96 geförderten allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt waren, und
3. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4, deren Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses jeweils höchstens zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 betragen hat,

unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Arbeitsamtsbezirk in Maßnahmen der in Absatz 3 genannten Art zuweisen, sofern diese Personen in absehbarer Zeit nicht in andere Arbeit oder in berufliche Ausbildungsstellen vermittelt werden oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder zur Arbeitsbeschaffung teilnehmen können. Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen in dem notwendigen Umfange in der Maßnahme beschäftigt werden. § 93 Abs. 2 und 3, § 112 Abs. 5 Nr. 4 gelten entsprechend.

(3) Arbeiten, die der Umweltsanierung oder der Verbesserung der Umwelt dienen, können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten wegen der Art des Sanierungs- oder Verbesserungsbedarfs alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können. Grundsätzlich dürfen nur Arbeiten gefördert werden, mit deren Durchführung ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt ist; das gilt insbesondere für Arbeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise können Arbeiten gefördert werden, die der Träger der Arbeiten selbst durchführt, wenn sie andernfalls nicht ausgeführt würden.

(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn *der zugewiesene Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102)*

57. Nach § 249g wird eingefügt:

„§ 249h

(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet **der Verbesserung der Umwelt dienen soll**, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn **für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte**

Entwurf

beschäftigt ist und seine Arbeitszeit 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach dem durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechen.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und Überwachung der Förderung, Dauer der Zuweisung und über das Verfahren bestimmen. Sie kann den Zuschuß pauschalieren. Sie gibt die Höhe des Zuschusses im Bundesanzeiger bekannt."

Artikel 2

Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990

Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer; andernfalls kann der Zuschuß nur gewährt werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) ist, jedoch 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechen.

(5) unverändert

Artikel 2

Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990

unverändert

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch acht-hundertvierzig teilbaren Betrag.“

2. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für entsandte Werkvertragsarbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden sowie für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die firmeneigene Messestände aufbauen, abbauen und betreuen oder die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.“

b) Nach Absatz 2 Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Entsandte Werkvertragsarbeitnehmer nach Satz 8 haben bei Ausübung der Beschäftigung die Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorzulegen. § 107 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 6 wird folgende Nummer angefügt:

„6a. Entgegen § 109 Abs. 2 Satz 9 die Arbeitserlaubnis nicht vorlegt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6 und 6 a“ ersetzt.

4. In § 112 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6, 6a und 7“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

Artikel 4

**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. . . .), zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 275a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„§ 275a

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung verändern sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf die Werte, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufzurunden.“

Artikel 5

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 90a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „31. Dezember 1990“ durch „30. Juni 1993“, die Wörter „29. Juni 1990“ durch „31. Dezember 1992“ und die Wörter „Juni 1990“ durch „Dezember 1992“ ersetzt.

1. In § 11 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation werden an Versicherte auch erbracht,

1. wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder

2. wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluß an medizinische Leistungen der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.“

2. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erhalten Versicherte, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfüllen, von einem anderen Leistungsträger Rehabilitationsleistungen, durch die die Zahlung einer Rente abgewendet werden kann, ist bis zum Beginn der Rehabilitationsleistung statt der Rente Ersatz-Übergangsgeld zu zahlen. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

3. § 275a wird wie folgt gefaßt:

„§ 275a

unverändert

Artikel 5

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. § 90b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit“ der Klammerzusatz durch die Wörter „nach §§ 27 bis 43a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und nach dem Wort „gewährt“ ein Komma und die Wörter „Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung längstens für 156 Tage“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Eingliederungsgeldes“ durch die Wörter „der Eingliederungshilfe“ und die Wörter „Abs. 3“ durch die Wörter „Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

3. § 105b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2) § 90b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme

Die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Altersrente im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen folgende Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:
1. Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes,
 2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 90b wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhält der Berechtigte in Höhe der Eingliederungshilfe für Aussiedler nach § 62a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes. § 112 Abs. 8, §§ 112a, 134 Abs. 1 Nr. 3, §§ 137 und 138 des Arbeitsförderungsgesetzes sind nicht anzuwenden.“

3. unverändert

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme

Die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 sowie die Einleitung des Satzes 2 werden wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S....) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.“

- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; sein Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 von der jeweiligen Lohnersatzquote auszugehen ist.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt darf zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die dazu erforderlichen Daten einmalig bei den zuständigen Versorgungsträgern erheben. Die Daten dürfen nur zu dem genannten Zweck verarbeitet und genutzt werden. Eine Datei über die Bezieher von Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme darf die Bundesanstalt nicht führen. § 132a Abs. 1a Satz 3 und Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Kosten nicht zu erstatten sind.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung „Absätze 1 und 2“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die Bundesanstalt darf bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die dazu erforderlichen Daten einmalig bei den zuständigen Versorgungsträgern oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen ausahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes), erheben. Die Daten dürfen nur zu dem genannten Zweck verarbeitet und genutzt werden. Eine Datei über die Bezieher von Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme darf die Bundesanstalt nicht führen. § 132a Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Kosten nicht zu erstatten sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 7

Artikel 7

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung**

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Nummer 3 gestrichen und das Komma nach den Wörtern „bedürftig ist“ durch einen Punkt ersetzt.

1. unverändert

2. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für

- a) Invalidenrenten und vergleichbare Renten und Versorgungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Zuerkennung nicht das volle Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründet,
- b) Übergangsrenten, Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigungsteilrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

2. §§ 13 a und 14 werden aufgehoben.

3. §§ 13 a und 14 werden aufgehoben.

Artikel 7 a

Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld

§ 1

Ausgleich und Durchführung

(1) Die Träger der Rentenversicherung zahlen der Bundesanstalt für Arbeit zum Ausgleich der Aufwendungen an Altersübergangsgeld für das Jahr 1993 einen Betrag von 1 600 Millionen Deutsche Mark. Der Ausgleichsbetrag gilt als Rentenausgabe im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird in vier gleichen Teilbeträgen zum Ende eines Kalendervierteljahres des Jahres 1993 gezahlt.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt den Ausgleich und die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung untereinander und die Verteilung auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter durch.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung nach Absatz 3 ist § 227 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen Alters unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammenstehen.

§ 2

Altersübergangsgeld

§ 249 e Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist auf Ansprüche für das Jahr 1993 nicht anzuwenden. Wird einem Bezieher von Altersübergangsgeld für eine Zeit im Jahre 1993 eine Rente wegen Alters bewilligt, so ist § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes für Zeiten des Jahres 1993, längstens bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Rente, nicht anzuwenden. Ist einem Bezieher von Altersübergangsgeld im Jahre 1993 eine Rente wegen Alters bewilligt worden, so sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die für das Jahr 1993 bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Rente gezahlt worden sind, nicht zurückzuzahlen.

§ 3

Rente wegen Alters und Altersübergangsgeld

Auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres für das Jahr 1993 wird das für denselben Zeitraum gezahlte Altersübergangsgeld angerechnet.

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 54 Buchstabe b (§ 249 c Abs. 5) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992, Artikel 1 Nr. 51 (§ 238) mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungen **sowie Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 3** treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 54 Buchstabe b (§ 249 c Abs. 5) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992, Artikel 1 Nr. 51 (§ 238) mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Heinz Schemken, Adolf Ostertag, Dr. Gisela Babel

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 11. September 1992 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen — Drucksache 12/3211 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung den Ausschüssen für Frauen und Jugend, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für Bildung und Wissenschaft und dem Haushaltsausschuß, diesem zugleich gemäß § 96 GO-BT, überwiesen.

Den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 12/3008 — hat er in derselben Sitzung federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft und — wiederum zugleich gemäß § 96 GO-BT —, dem Haushaltsausschuß überwiesen.

In seiner 97. Sitzung am 17. Juni 1992 hat der Deutsche Bundestag den von den Abgeordneten Gerd Andres, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt) ... und der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag „Zukunftsorientierte Arbeitsmarktpolitik — Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ — Drucksache 12/2666 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung den Ausschüssen für Wirtschaft sowie für Frauen und Jugend und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuß hat beschlossen, zu dem Regierungsentwurf ein gutachtliches Votum abzugeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat außerdem den Rechtsausschuß gebeten, gutachtlich zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 1 Nr. 35 des Regierungsentwurfs Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 eine Stellungnahme — Drucksache 12/3327 — zu dem Gesetzentwurf abgegeben, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung — Drucksache 12/3363 — im wesentlichen entgegengetreten ist.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Entwurf der Bundesregierung in seiner 34. Sitzung am 7. Oktober 1992 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Entwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen. Hinsichtlich der Vorlage der Fraktion der SPD hat der

Ausschuß mit der gleichen Stimmenmehrheit Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Entwurf der Bundesregierung in seiner 41. Sitzung am 14. Oktober 1992 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Entwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung mit der Maßgabe anzunehmen, daß ein neuer Artikel 5a folgenden Inhalts eingefügt wird:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen (Drucksache 12/3211) wird um folgenden Artikel ergänzt:

Artikel 5a

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Wohngeldgesetzes über Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegspferfürsorge (Fünfter Teil) bleiben unberührt.“

2. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wohngeldgesetz“ durch das Wort „Wohngeldsondergesetz“ ersetzt.

4. In Anlage 7 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. Eingliederungshilfe“.

Der Ausschuß hat außerdem einmütig empfohlen, die ABM-Förderung insoweit nicht einzuschränken, als davon die Wohngeldsachbearbeiter in den neuen Bundesländern betroffen wären, und gefordert, daß die Frage des Winterbaus und der ganzjährigen Betätigung auf dem Bau zu gegebener Zeit grundlegend gelöst werden müsse.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Entwurf der Bundesregierung am 14. Oktober 1992 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der

Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Entwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen, sowie die in der Beschlußempfehlung unter Buchstabe c Doppelbuchstabe aa enthaltene Entschließung beschlossen, wobei er einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 8 des Regierungsentwurfs, mit dem sie die Beibehaltung des im Entwurf gestrichenen § 40b AFG forderte, mit derselben Stimmenmehrheit abgelehnt hat.

Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 14. Oktober 1992 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Entwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 7a anstelle des in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vorgesehenen Ausgleichsbetrages in Höhe von 1 600 Mio. DM einen Betrag in Höhe von 2 200 Mio. DM festzusetzen und durch Ergänzung des § 1 die Möglichkeit einzuräumen, daß die Träger der Rentenversicherung verpflichtet werden, der Bundesanstalt für Arbeit bzw. dem Bund ab 1994 jährlich die Aufwendungen für diejenigen Altersübergangsgeld-Bezieher, die dem Grunde nach Anspruch auf Altersrente haben, in Höhe der durchschnittlichen Altersrenten (einschl. des Anteils der Rentenversicherung an der Krankenversicherung der Rentner) zu erstatten, die dem Ausgleichsbetrag in Absatz 1 zugrunde liegen und hierauf vierteljährlich bedarfsgerechte Abschlagszahlungen zu leisten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD hat der Ausschuß mit derselben Stimmenmehrheit Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen der Fraktion der SPD in seiner 38. Sitzung am 14. Oktober 1992 beraten und mehrheitlich empfohlen, sie abzulehnen. Zu dem Regierungsentwurf hat er ebenfalls mehrheitlich gutachtlich empfohlen, diesen anzunehmen, wobei er zu der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nicht Stellung beziehen konnte, da diese dem Ausschuß noch nicht vorlag.

Der Rechtsausschuß hat auf die Anfrage des federführenden Ausschusses mitgeteilt, daß er mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhebt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlagen in seinen Sitzungen am 23. September und am 7. sowie 14. Oktober 1992 (51., 53. und 54. Sitzung) beraten und abgeschlossen. Am 30. September 1992 hat er hierzu außerdem eine öffentliche Anhörung (52. Sitzung) durchgeführt.

Der Entwurf der Bundesregierung ist aufgrund von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., denen der Ausschuß überwiegend mit den Stimmen

der antragstellenden Fraktionen (die Anträge zu Artikel 7 und zum neuen Artikel 7a sind bei einer Gegenstimme bzw. einer Enthaltung ansonsten einstimmig angenommen worden) zugestimmt hat, teilweise geändert und ergänzt worden.

Das Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau fand dabei keine Berücksichtigung, weil es zu einem Zeitpunkt vorgelegt wurde, in dem die Mitglieder des Ausschusses keine Gelegenheit mehr hatten, die darin angesprochenen Fragen, die überwiegend keinen direkten Bezug zum Arbeitsförderungsgesetz hatten, zu beraten, zumal in der kurzen Zeit auch kein Mitglied des Ausschusses für ausreichende Erläuterungen zur Verfügung stehen konnte.

Ebenfalls keine Berücksichtigung fand das Votum des Haushaltsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen erklärten hierzu, daß sie sich nicht in der Lage sähen, dem Votum des Haushaltsausschusses zu folgen, wonach der von der Rentenversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1993 zu zahlende Pauschalbetrag erhöht und auch bereits für die Jahre 1994 ff. eine entsprechende Regelung vorgesehen werden solle. Sie seien der Meinung, daß der vorgesehene Pauschalbetrag für das Jahr 1993 nach dem Ergebnis der Anhörung eine angemessene Lastenverteilung zwischen der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit darstelle. Sie seien ferner der Auffassung, daß die Situation der Jahre 1994 ff. sich noch nicht überblicken lasse, so daß diesbezügliche Regelungen derzeit noch nicht getroffen werden könnten. Sie gingen davon aus, für die Jahre ab 1994 eine der Regelung für 1993 vergleichbare Regelung zu treffen, wenn sich für diese Jahre eine Situation wie im Jahre 1993 abzeichne.

Die Änderungsvorstellungen des Bundesrats sind im wesentlichen unter Hinweis auf die in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründe nicht übernommen worden. Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sind mit demselben Stimmenergebnis abgelehnt worden.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem geänderten Entwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wurde aufgrund des angenommenen inhaltlich gegenläufigen Gesetzentwurfs der Bundesregierung einvernehmlich für erledigt erklärt; ihr Antrag wurde mit der Mehrheit der Mitglieder der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß mit derselben Mehrheit dem Bundestag die Annahme der in der Beschlußempfehlung aufgeführten Entschließungen empfohlen.

In die Ausschüßberatungen hat der Ausschuß auch die bei ihm verzeichneten Petitionen einbezogen. Zu drei Petitionen hat der Petitionsausschuß den Ausschuß um Abgabe einer Stellungnahme nach § 109 GO-BT

gebeten. Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, die Petitionen durch die Gesetzgebung für erledigt zu erklären. Dem überwiegend genannten Anliegen, eine dem bisherigen § 40b AFG entsprechende Förderung weiterzuführen, würde nach Auffassung der Ausschußmehrheit durch die in der Beschlußempfehlung enthaltene Entschließung Rechnung getragen.

II.

1. Zum Inhalt des Entwurfs der Bundesregierung

a) Schwerpunkte des Entwurfs sind die folgenden:

- aa) Die Förderkonditionen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in den neuen Bundesländern werden, wie im Einigungsvertrag vorgesehen, den Regelungen in den alten Bundesländern angeglichen. Für eine Übergangszeit wird allerdings die Arbeitsmarktsituation in den alten und den neuen Bundesländern bei der Beurteilung von ABM nach Höhe und Dauer der Maßnahme getrennt zu beurteilen sein. Darüber hinaus kann wegen der finanziell schwierigen Situation ein ABM-Zuschuß von bis zu 100 vom Hundert des Arbeitsentgelts gewährt werden, wenn die Arbeitszeit des in ABM Beschäftigten auf 80 vom Hundert der regelmäßigen betrieblichen, höchstens tariflichen Arbeitszeit reduziert wird.

Soweit arbeitslose Arbeitnehmer zur Beseitigung von Umweltschäden beschäftigt werden, sollen zukünftig Mittel der Bundesanstalt für Arbeit bzw. des Bundes, die ansonsten für die Zahlung von Arbeitslosengeld oder -hilfe hätten verwandt werden müssen, zur Komplementärfinanzierung derartiger Projekte in den neuen Bundesländern eingesetzt werden können.

- bb) Angesichts der großen Belastungen, die die Solidargemeinschaft der Beitragszahler infolge des wirtschaftlichen Umbaus in der ehemaligen DDR zu tragen hat, sollen die besonderen Eingliederungsleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes für Aussiedler nicht mehr von den Beitragszahlern zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden.

Das bisher nach dem Arbeitsförderungsgesetz gewährte Eingliederungsgeld für Aussiedler während der Zeit der Arbeitslosigkeit, der Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie von Deutsch-Lehrgängen wird durch eine aus Bundesmitteln finanzierte bedürftigkeitsabhängige Eingliederungshilfe ersetzt, die während der Zeit der Arbeitslosigkeit sowie der Teilnahme an Deutsch-Lehrgängen gezahlt wird.

- cc) Zur Erhöhung der Qualität von beruflichen Bildungsmaßnahmen insbesondere in den neuen Bundesländern wird eine Beratungspflicht vor Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme verankert und der Abschluß der Überprüfung der Qualität und arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit von beruflichen Bildungsmaßnahmen vor Beginn einer Förderung gesetzlich verpflichtend festgeschrieben.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten als Instrument der beruflichen Bildung werden durch Maßnahmen der Arbeitsberatung ersetzt.

Die Förderung durch Einarbeitungszuschuß wird hinsichtlich der Förderungshöhe und Förderungsdauer zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten eingeschränkt.

Die besonderen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungs-gesetz sollen nur dann gewährt werden, wenn sie auch tatsächlich behinderungsbedingt notwendig sind.

Die Förderung von Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und von allgemeinbildenden Kursen durch die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit wird eingestellt.

- dd) Außerdem wird zur Entlastung der Beitragszahler von den Kosten einvernehmlicher Frühverrentungen unter anderem die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei älteren Arbeitnehmern verkürzt, Abfindungen bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund werden teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet sowie eine Erstattungspflicht der Arbeitgeber eingeführt.
- ee) Darüber hinaus soll das bei der Bundesanstalt für Arbeit zu erwartende Defizit, das nicht durch die gesetzlichen Maßnahmen abgedeckt wird, durch eine globale Minderausgabe sowie eine Verringerung der steuerbaren Ausgaben im Bereich der beruflichen Ausbildung (gegenüber einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz 1992) gedeckt werden.

b) Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Rechtsänderungen:

- aa) Sonderregelungen für die neuen Bundesländer

Übereinstimmend mit den für die alten Bundesländer geltenden Regelungen des § 249c Abs. 4 bis 6 AFG, deren Geltungsdauer zu verlängern mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls vorgeschlagen wird, sollen für die Förderung von Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) während einer dreijährigen Übergangszeit allein die in deren Gebiet vorliegenden Arbeitsmarkt-

daten maßgeblich sein (§ 249d AFG in der Fassung des Gesetzentwurfs).

- ▶ Ebenfalls für eine dreijährige Übergangszeit — nach Auslaufen der Sonderregelungen der ABM-Förderung in den neuen Bundesländern — soll ein ABM-Zuschuß bis zu 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) unabhängig von personalen und regionalen Gegebenheiten zulässig sein, wenn für die ABM-Beschäftigten Teilzeit-Arbeitsverhältnisse bis höchstens 80 vom Hundert der regelmäßigen betriebsüblichen, höchstens tariflichen Arbeitszeit begründet sind.
- ▶ Ebenfalls für den Dreijahreszeitraum soll ein ABM-Zuschuß bis zu 100 vom Hundert zulässig sein, wenn in der Maßnahme überwiegend schwervermittelbare Arbeitslose (z. B. ältere oder schwerbehinderte Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, jüngere Arbeitslose ohne Berufsabschluß) oder arbeitslose Frauen beschäftigt werden und Teilarbeitsverhältnisse bis höchstens 80 vom Hundert begründet sind.
- ▶ § 249e Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Entwurfs bestimmt, daß ein Anspruch auf Altersübergangsgeld nur entsteht, wenn sich der Antragsteller spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Altersübergangsgeld beantragt hat. Durch die Vorschrift wird gleichzeitig die Frist, innerhalb der ein Anspruch auf Altersübergangsgeld erneut geltend gemacht werden kann, von vier Jahren auf sechs Jahre verlängert.
- ▶ § 249 Abs. 4 Satz 2 AFG in der Fassung des Entwurfs bestimmt, daß der Anspruch auf Altersübergangsgeld ruht, wenn der Arbeitslose nach Aufforderung durch das Arbeitsamt keinen Antrag auf Rente stellt. § 249 Abs. 4 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs bestimmt, daß die Nichtinanspruchnahme einer Rente wegen Alters nur dann Auswirkungen auf den Anspruch auf Altersübergangsgeld hat, wenn der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Rente die Höhe des ungekürzten Altersübergangsgeldes erreicht. Einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 249e Abs. 8 Satz 2 bedarf es deshalb nicht mehr.
- ▶ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1993 kommt eine Verlängerung des Altersübergangsgeldes durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 249e Abs. 8 nicht mehr in Betracht.

- ▶ Mit der neuen Vorschrift des § 249h wird der Bundesanstalt für Arbeit aufgegeben, während einer fünfjährigen Übergangszeit flankierend zu anderen finanziellen Hilfen Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung und Bundesmittel für die Arbeitslosenhilfe, die andernfalls für konsumtive Zwecke ausgegeben würden, beschäftigungswirksam im Bereich der Umweltsanierung zu verwenden.
- ▶ Die neue Hilfe für arbeitslose Leistungsempfänger soll nur im Beitrittsgebiet und nur befristet bis Ende 1997 gelten. Sie soll Projekte in die Förderung einbeziehen, die einigungsbedingt durchzuführen sind.
- ▶ Die im Rahmen der neuen Förderung förderungsfähigen Arbeiten werden auf solche begrenzt, die der Sanierung oder Verbesserung der Umwelt (Boden, Gewässer, Luft, Grundwasser) dienen, die im Zuge der deutschen Einheit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Trägern zugefallen sind. Wegen der Vielfalt der Umweltschäden im Beitrittsgebiet erläutert der Gesetzentwurf den Begriff nicht selbst, sondern überläßt seine Umsetzung der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rechtsanwendung durch die Dienststellen der Bundesanstalt. Jedoch sollen die förderungsfähigen Arbeiten auf solche begrenzt werden, deren Durchführung wegen notwendiger Verbesserung der Lebensqualität nicht länger aufgeschoben werden kann, die Träger aber ohne die Hilfe der Arbeitsförderung zur Durchführung der Arbeit derzeit finanziell nicht imstande sind.
- ▶ Personen, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen und deren Arbeitslosigkeit nicht durch die vorrangigen Hilfen der Arbeitsförderung beendet werden kann, sollen von den Arbeitsämtern in Maßnahmen nach Absatz 3 zugewiesen werden können. ABM-Beschäftigte und Bezieher von Kurzarbeitergeld mit vollständigem Arbeitsausfall oder geringfügiger Restarbeitszeit werden den Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gleichgestellt. Frauen sollen bei der Zuweisung angemessen beteiligt werden. Die vormals arbeitslosen Arbeitnehmer begründen ordentliche Arbeitsverhältnisse mit ihren Arbeitgebern; sie erhalten das tarifliche/ortsübliche Arbeitsentgelt. Die Nachrangigkeit dieser Hilfe der Arbeitsförderung folgt auch aus der Verweisung auf § 93 Abs. 2 und 3 AFG über die Abberufung des Teilnehmers aus der Maßnahme. Stammarbeitnehmer dürfen, soweit notwendig, in der Maßnahme

beschäftigt werden; ihre Beschäftigung wird jedoch nicht gefördert.

- ▶ In die Förderung sollen privatwirtschaftliche Betriebe eingebunden werden. Darum sollen grundsätzlich Vergabearbeiten gefördert werden. Regiearbeiten können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie von privatrechtlich-erwerbswirtschaftlichen Trägern durchgeführt oder wenn sie andernfalls — obwohl arbeitsmarktlich erwünscht — nicht ausgeführt würden.
- ▶ Beschränkt wird die Förderung auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Kurzzeitigkeitsgrenze bis zu 80 vom Hundert der regelmäßigen betriebsüblichen Arbeitszeit.
- ▶ Als Zuschuß an den Arbeitgeber soll die Bundesanstalt für Arbeit einen Betrag zahlen, den sie bei einer Durchschnittsbetrachtung als Lohnersatzleistung an den Arbeitnehmer bei fortdauernder Arbeitslosigkeit zahlen müßte. Dabei legt die Vorschrift die Regelung des § 134 Abs. 4 Satz 1 AFG zugrunde, der zufolge der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe grundsätzlich als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit gilt.
- ▶ Das Nähere über die Förderung soll die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung bestimmen können. Dabei hat sie die jeweilige Lage des ostdeutschen Arbeitsmarktes sowie die Ziele der §§ 1 und 2 AFG zu berücksichtigen. Der Bundesanstalt für Arbeit wird eine Pauschalierungsbefugnis für den Zuschuß eingeräumt. Die Höhe des Zuschusses soll etwaigen Trägern bekanntgemacht werden.
- ▶ Die Rechtsfolgen beim Zusammentreffen von Rentenansprüchen nach dem Rentenüberleitungsgesetz und dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld richtet sich nach § 118 des Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 33). Mit der Neufassung des § 18 SGB IV soll sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ändern.

bb) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederung von Aussiedlern:

- ▶ Die Eingliederungsleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes, die aus Mitteln der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden, werden gestrichen.

Soweit Aussiedler nicht über die für die erste Eingliederungsphase erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, sollen sie

künftig Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler haben. Diese Leistung wird aus Mitteln des Bundes in Anlehnung an die Vorschriften zur Arbeitslosenhilfe gewährt. Die Eingliederungshilfe für Aussiedler wird wie das Eingliederungsgeld pauschaliert bemessen und nur für ein halbes Jahr gezahlt. Der Bezug der Eingliederungshilfe begründet keine Ansprüche auf andere Leistungen nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes, wird andererseits aber auch für Zeiten gewährt, in denen der Aussiedler der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht, weil er an einem Deutsch-Sprachlehrgang teilnimmt.

- ▶ Die Ergänzung von § 188 Satz 1 AFG regelt, daß die Kosten der Eingliederungshilfe und die Kosten der Sprachförderung für Aussiedler zukünftig vom Bund getragen werden.

cc) Fortbildung und Umschulung:

- ▶ Die nach geltendem Recht zum 31. Dezember 1995 auslaufende Vorschrift über die Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten soll bereits zum 31. Dezember 1992 außer Kraft treten.
- ▶ Die zweijährige Regelförderungshöchstdauer des § 41 Abs. 3 Satz 2 AFG soll auch dann gelten, wenn insbesondere mangels eines entsprechenden Angebots anstelle einer Fortbildungsmaßnahme eine Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme besucht wird.
- ▶ Durch die Neuregelung des § 44 Abs. 4 AFG wird das neben der Teilnahme an einer Maßnahme erzielte Erwerbseinkommen, das zusammen den Freibetrag von 30 DM wöchentlich überschreitet, auf das Unterhaltsgeld angerechnet, auch wenn es ihm später zufließt. Damit werden auch Mißbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen.
- ▶ Durch die Herabsetzung auf 30 vom Hundert und die Begrenzung auf 6 Monate soll die Attraktivität des Einarbeitungszuschusses und damit auch der Druck auf die Arbeitsämter gemindert werden. Die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses bis zur Höhe von 50 vom Hundert und bis zu einem Jahr soll nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, wenn aufgrund des beruflichen Werdegangs des einzuarbeitenden Arbeitnehmers offenkundig ist, daß der Arbeitgeber besondere Qualifizierungsleistungen zur Einarbeitung erbringen muß. Dies gilt insbesondere für

langfristig arbeitslose Arbeitnehmer und Arbeitnehmer nach einer längeren Familienphase.

- ▶ In § 49 AFG wird eine Rückzahlungspflicht eingeführt.
- ▶ Durch Änderung bzw. Ergänzung der §§ 56, 57 AFG wird der Auftrag der beruflichen Rehabilitation für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit präzisiert. Sofern das Ziel, Behinderte beruflich einzugliedern, mit dem allgemeinen Förderinstrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes erreicht werden kann, soll dies künftig auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahmen wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind.
- ▶ In Anlehnung an die Richtlinien zur Durchführung der „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ der Bundesregierung sowie der Regelung in § 54 wird eine degressive Gewährung der Zuschüsse eingeführt. Gleichzeitig wird die Regelung in § 49 Abs. 4 übernommen.
- ▶ Die Bundesanstalt soll in Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung darauf hinwirken, Frauen an den genannten Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen.

dd) Zu den Frühverrentungsfällen:

- ▶ Die neue Regelung in § 117a bestimmt, daß ein Arbeitnehmer, der ohne wichtigen Grund im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 AFG gegen Zahlung einer Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, nach Ablauf der Sperrzeit zunächst einen Teil der Abfindung zur Deckung seines Lebensunterhaltes verwenden muß, bevor er die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft kein anderes Verhalten zugemutet werden kann. Im einzelnen sieht der Entwurf folgende Regelung vor:

Ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts, das der Arbeitslose in den letzten drei Monaten erzielt hat, soll keinen Einfluß auf das Arbeitslosengeld haben. Dieser Betrag wird dem Arbeitnehmer im Interesse des sozialen Ausgleichs — unabhängig von der Höhe der Abfindung — „garantiert“ (Freibetrag). Von dem darüber hinausgehenden Betrag sollen weitere 80 vom Hundert keinen Einfluß auf den Arbeitslosengeldanspruch haben. Dem Arbeitslosen wird jedoch zugemutet, die restlichen 20 vom Hundert — wie Arbeits-

entgelt — zur Deckung seines Lebensunterhalts zu verwenden. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluß an die Sperrzeit für die Zeit ruht, in der der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des aufgelösten Arbeitsverhältnisses diesen Anteil der Abfindung als Arbeitsentgelt verdient hätte (vgl. hierzu § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 und 5 AFG).

Nach Absatz 3 der Vorschrift sollen die Teile der Abfindung, die bereits das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 begründen, bei der Anwendung des § 117a unberücksichtigt bleiben.

- ▶ Der neue § 128 verpflichtet Arbeitgeber zur Erstattung des an ältere Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei ihnen mindestens zwei Jahre beitragspflichtig beschäftigt waren, durch die Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Arbeitslosengeldes. Die Erstattungspflicht tritt ab dem 58. Lebensjahr des Arbeitslosen ein.
- ▶ Die Erstattungspflicht soll nicht eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis bereits vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet wurde.

Die Erstattungspflicht soll auch dann nicht eintreten, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf soziale Sicherung aus einem anderen Sozialleistungssystem als dem der Arbeitslosenversicherung hat. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Sozialleistung diese lediglich deshalb nicht erhält, weil er einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hat. Ob die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Sozialleistungen oder für den Bezug der Berufsunfähigkeitsrente erfüllt sind, hat die Arbeitsverwaltung von Amts wegen festzustellen.

Darüber hinaus soll die Erstattungspflicht auch dann nicht eintreten, wenn der Arbeitgeber das Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände darlegt und nachweist, z. B. langjährige Betriebstreue, das Vorliegen eines Kleinbetriebes, vom Arbeitgeber nicht geförderte einseitige Kündigungen des Arbeitnehmers, sozial gerechtfertigte ordentliche oder berechnete fristlose Kündigungen des Arbeitgebers oder einen Härtefall.

In den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) werden Arbeitgeber während einer dreijährigen Übergangszeit noch von der Erstattungspflicht nach § 128 freigestellt.

- Die Erstattungspflicht schließt die auf das Arbeitslosengeld entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.
- ee) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer:

► § 19a AFG in der Fassung des Gesetzentwurfs ermächtigt die Bundesanstalt für Arbeit, in Anlehnung an die Vorschrift des § 132 a zur Aufdeckung von illegaler Beschäftigung und Lohndumping im Bereich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer Außenprüfungen in Betrieben und Betriebsstätten vorzunehmen.

► § 21 AFG in der Fassung des Gesetzentwurfs schafft eine Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt, eine Gebühr zur Abdeckung ihrer erheblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Entsendung ausländischer Arbeitnehmer zur Ausführung von Werkverträgen zu erheben.

► Nach der Zehnten Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung werden ausländische Arbeitnehmer, die bis zu drei Monaten von ihrem ausländischen Arbeitgeber in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um firmeneigene Messestände aufzubauen, abzubauen und zu betreuen, in Anlehnung an die einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Ausländerrechts künftig keine Arbeitserlaubnis mehr benötigen. Mit der Änderung des § 109 Abs. 2 Satz 8 SGB IV soll verhindert werden, daß diese Arbeitnehmer wegen der Arbeitserlaubnisfreiheit ihrer Beschäftigung nicht mehr der Ersatzausweispflicht (§ 109 Abs. 2 Satz 1 und 8 SGB IV) unterliegen und die Kontrollaufgaben der Bundesanstalt für Arbeit und der anderen zuständigen Behörden nach dem SGB IV erschwert werden.

Andererseits sollen die von ausländischen Unternehmen auf der Grundlage von bilateralen Regierungsvereinbarungen in die Bundesrepublik Deutschland entsandte Werkvertragsarbeitnehmer nicht mehr verpflichtet werden, sich einen Ersatzausweis ausstellen zu lassen. Die Funktion des Ersatzausweises soll von der Arbeitserlaubnis übernommen werden, die künftig außer den Angaben zur Person des Arbeitnehmers sowie zur Dauer und dem Ort der Beschäftigung (Betriebsstätte, Baustelle) auch eine Bestätigung des Arbeitsamtes enthalten wird, daß es sich um einen entsandten Werkvertragsarbeitnehmer im Sinne der bilateralen Regierungsvereinbarungen handelt.

► Künftig sollen generell alle Werkvertragsarbeitnehmer verpflichtet sein, die für Werkvertragsarbeitnehmer besonders gekennzeichnete Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die in § 107 Abs. 1 und 2 SGB IV genannten Behörden sollen die Befugnis erhalten, die Erfüllung dieser Pflichten vor Ort zu überprüfen.

Entsprechend der Regelung in § 111 Abs. 1 Nr. 6 wird auch der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitserlaubnis als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

ff) Die Änderung des § 111 AFG soll gewährleisten, daß Arbeitslose, deren Ehegatte im Ausland lebt, künftig Arbeitslosengeld nach der günstigen Leistungsgruppe C erhalten können. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Nach dieser Vorschrift sind für die Leistungshöhe Familienangehörige, die im Gebiet eines anderen EG-Mitgliedstaates wohnen, in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Familienangehörige, die im Inland wohnen.

gg) Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG („Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe“) soll die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens um ein Viertel der Anspruchsdauer gemindert werden, die dem Arbeitslosen jeweils bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach der Arbeitsaufgabe zusteht.

Die Neuregelung betrifft nur Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe. Bei sonstigen Sperrzeiten — namentlich bei Sperrzeiten wegen Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebots — soll sich die Anspruchsdauer weiterhin allein um die Dauer der Sperrzeit mindern.

hh) Die Vorschrift des § 112 Abs. 5 Nr. 4 bestimmt, daß für die Zeit einer solchen Beschäftigung mindestens das — ggf. dynamisierte — Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, daß auch bei der Bemessung nach § 112 Abs. 5 Nr. 4 AFG Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose vor länger als drei Jahren erzielt hat, außer Betracht bleiben, weil in diesen Fällen die Vermutung nicht mehr gerechtfertigt ist, daß der Arbeitslose dieses Arbeitsentgelt auch in Zukunft verdienen kann (vgl. § 112 Abs. 7 zweite Alternative AFG). An die Stelle dieses Arbeitsentgelts tritt — wie im Falle des § 112 Abs. 7 AFG — das tarifliche Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt erzielen kann.

- ii) Die Neuregelung des § 113 AFG bestimmt, daß die Wahl einer neuen Lohnsteuerklassenkombination zu Beginn eines späteren Kalenderjahres wie ein Lohnsteuerklassenwechsel innerhalb eines Kalenderjahres behandelt und nur unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 AFG berücksichtigt wird.
- kk) Die Änderung des § 117 Abs. 2 Satz 3 AFG paßt diese Regelung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an. Liegen die Voraussetzungen für eine nach dieser Rechtsprechung entwickelte fristgebundene außerordentliche Kündigung vor, soll diese Frist an die Stelle der im § 117 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz AFG für „unkündbare“ Arbeitnehmer festgelegten Kündigungsfrist von 18 Monaten treten.
- ll) § 142 AFG in der Fassung des Gesetzentwurfs bestimmt, daß eine Sozialleistung, die ein ausländischer Träger bewilligt hat, bei der Gewährung laufender Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz — dazu gehören vor allem das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe — in gleicher Weise berücksichtigt wird wie eine vergleichbare inländische Leistung. Entsprechende Regelungen enthalten das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 627 der Reichsversicherungsordnung).
- mm) Durch den neuen Absatz 3 des § 216 AFG wird für den Fall, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit der Haushaltsgenehmigung verbundene Maßgaben der Bundesregierung nicht umsetzt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Recht eingeräumt — vergleichbar der Regelung in § 70 Abs. 3 und 4 SGB IV für die Aufsichtsbehörden der Rentenversicherungsträger —, den Haushalt der Bundesanstalt in der genehmigten Fassung in Kraft zu setzen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Haushaltsplan eine Defizitdeckung des Bundes vorsieht. Ein Rechtsmittel gegen das Eintrittsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat im Gegensatz zu einem solchen gegen Rechtsaufsichtsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung, da § 97 Abs. 1 Nr. 6 SGG lediglich auf Aufsichtsmaßnahmen nach § 89 SGB IV beschränkt ist. Im übrigen kann auf vorherige Beratung und Verpflichtung im Sinne des § 89 SGB IV verzichtet werden.
- nn) Die Aussetzung der Förderung durch die Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der Produktiven Winterbauförderung wird rückwirkend zum 1. April 1992 um zwei Jahre verlängert.
- c) Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisniveau
- aa) Der Regierungsentwurf hat für die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1993 folgende finanzielle Auswirkungen:
- Die Änderungen der Fördervoraussetzungen führen 1993 zu folgenden finanziellen Entlastungen bei der Bundesanstalt für Arbeit (*Einnahmeverbesserung* „+“, *Ausgabenminderung* „-“; *Einsparung in Mio. DM*)
- Entlastung der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von den Eingliederungsleistungen für Aussiedler: -1 725
 - Maßnahmen im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung: -1 500
 - Verankerung einer Beratungspflicht vor Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, Abschluß der Überprüfung der Bildungsmaßnahme nach § 34 AFG vor Beginn der Maßnahme, Ergänzung der Kriterien nach § 34 AFG, Streichung des § 41 a AFG (Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten), Einschränkung der Förderung von Zweitmaßnahmen, Einschränkung der Förderungshöhe/Förderungsdauer beim Einarbeitungszuschuß: -550
 - Umgestaltung der Förderkonditionen bei ABM: -800
 - Verschärfung der Fördervoraussetzungen bei der Förderung der beruflichen Rehabilitation: -500
 - Streichung des § 40 b AFG (Förderung des nachträglichen Erwerbs von Hauptschulabschlüssen): -25
 - Einführen eines Erstattungsanspruchs der Bundesanstalt hinsichtlich zu Unrecht gezahlter Krankenversicherungsbeiträge: +18
 - Einführen einer Ermächtigung für die Bundesanstalt, eine Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für Werkvertragsarbeitnehmer einzuführen: +17
 - Maßnahmen zur Entlastung des Haushalts der BA von den Kosten der Arbeitslosenversicherung in Fällen sog. Frühverrentungen („Nachfolgeregelungen zu § 128 AFG“ siehe bb): +100
- Gesamtes Einsparvolumen: 5 235 000 000 DM
- Einzelne Änderungen haben geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit zur Folge (Regelungen zu §§ 111, 117, 141 b AFG), die durch nicht näher bezifferbare Minderausgaben bei den Regelungen §§ 113, 118, 142 AFG ausgeglichen werden.
- Den Ausgaben für das arbeitsmarktpolitische Instrument Arbeitsförderung Umwelt

Ost, § 249 h, stehen entsprechende Minderungen bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gegenüber.

- Die Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit verbessert sich durch die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen insgesamt um über 5,2 Mrd. DM. In den folgenden Jahren werden die Ausgabenminderungen auf dem angegebenen Niveau weiterhin eintreten. Die Modifizierung der Eingliederungsleistungen für Aussiedler führt im Jahr 1993 zu Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von rd. 1,7 Mrd. DM. Die Einsparung wird ab 1994 — gleichbleibend hohe Aussiedlerzahlen unterstellt — auf über 3 Mrd. DM ansteigen. Die Streichung der Förderung des nachträglichen Erwerbs von Hauptschulabschlüssen führt im Jahr 1993 wegen notwendiger Übergangsregelungen nur zu Einsparungen in Höhe von 25 Mio. DM. 1994 steigt der Einspareffekt auf 50 Mio. DM.
 - Der Bund wird durch die Einführung der Eingliederungshilfe für Aussiedler und die Übernahme der Kosten der Sprachförderung im Jahr 1993 mit über 600 Mio. DM belastet. Die Belastung wird im Jahr 1994 auf knapp 1 Mrd. DM ansteigen.
 - Die Änderungen im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung bedingen Mehraufwendungen des Bundes für Arbeitslosenhilfe. Dem stehen Entlastungen des Bundes durch die Modifizierung der Aussiedlerleistungen, konkret der Streichung der Arbeitslosenhilfe für Aussiedler, gegenüber.
 - Länder und Gemeinden können durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen insbesondere durch die Modifizierung der Eingliederungsleistungen für Aussiedler bei der Sozialhilfe belastet werden.
- bb) Die Maßnahmen zur Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit von den Kosten der Arbeitslosenversicherung in Fällen sogenannter Frühverrentungen durch
- Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei älteren Arbeitnehmern,
 - Anrechnung von Abfindungen bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund,
 - Wiedereinführung einer Erstattungspflicht
- werden 1993 insbesondere wegen weitreichender Übergangsregelungen nur zu einer Verbesserung der Finanzsituation der Bundesanstalt von rd. 100 Mio. DM führen. Die Entwicklung in den Folgejahren ist davon abhängig, inwieweit Frühverrentungsregelungen nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen weiterhin praktiziert werden.

- cc) Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, können sich allenfalls aus der vorgesehenen Regelung zur Einführung einer Erstattungspflicht der Arbeitgeber und zur entsprechenden Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit von den Kosten der Arbeitslosenversicherung in Fällen sogenannter Frühverrentungen ergeben.

Dies hängt im wesentlichen vom zukünftigen Verhalten der Arbeitgeber ab. Ändert sich durch die Regelung das Verhalten der Arbeitgeber wie beabsichtigt, sind Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten. Andernfalls entstehen den Arbeitgebern Mehraufwendungen, die durch Berücksichtigung bei der Lohn- und Einkommenspolitik der Tarifparteien weitestgehend kompensiert werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, sind Preisanhebungen im Einzelfall und Auswirkungen auf das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, nicht gänzlich auszuschließen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Gesetzentwurf wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs in Drucksache 12/3211 verwiesen.

2. Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD

Zur Lösung des Problems der Frühverrentungsfälle sieht der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD eine Neuregelung der Finanzierung von Lohnersatzleistungen an ältere Arbeitnehmer durch eine Arbeitgeberumlage vor. Die Mittel für Lohnersatzleistungen an Arbeitslose, deren Beschäftigungsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden ist, und für die auf diese Leistungen entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sollen in Höhe von 90 v. H. jährlich nachträglich von den Berufsgenossenschaften aufgebracht werden. Kleinbetriebe sind von der Umlage befreit.

3. Zum wesentlichen Inhalt des Antrags der Fraktion der SPD

Der Antrag lehnt jede Kürzung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit ab und fordert darüber hinaus eine Loslösung der Arbeitsmarktpolitik in den neuen Bundesländern von den Vorgaben des AFG, u. a. mit Hilfe zweier Förderprogramme sowie die Dezentralisierung der Entscheidungen über Förder Voraussetzungen und -konditionen. Der Anteil der Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik an den Gesamtausgaben der Bundesanstalt soll gesteigert und durch Mindestquoten nach unten festgeschrieben werden. Zur Finanzierung soll ein Arbeitsmarktbeitrag von Selbständigen, Beamten und sonstigen bisher nicht beitragszahlenden Einkommensteuerpflichtigen eingeführt werden.

Im einzelnen stellt der Entwurf die folgenden Forderungen auf:

- a) Es soll ein Strukturförderungsprogramm „Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ zur Förderung von 500 000 zusätzlichen Arbeitsplätzen über einen Zeitraum von drei Jahren in den neuen Bundesländern aufgelegt werden. Mit Hilfe von Lohn- und Sachkostenzuschüssen sollen Aufträge mit beschäftigungspolitischen Auflagen für Arbeiten der Strukturverbesserung (Infrastruktur, Umweltschutz, soziale Leistungen, öffentliche Dienstleistungen) vorzugsweise an Unternehmen der Region im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Arbeitsförderungsgesellschaften und gemeinnützige Träger können Aufträge erhalten. Förderungsvoraussetzung soll die Einstellung Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohter Arbeitnehmer sein. Frauen sollen ihrem Anteil an den Arbeitslosen entsprechend bevorzugt gefördert werden. Die Finanzierung soll bei den Lohnkosten zu 100 Prozent aus Bundesmitteln erfolgen. Bei den Sachkosten sieht der Anteil eine Mischfinanzierung von 50 Prozent Bundesmitteln, 25 Prozent Landesmitteln und 25 Prozent aus Mitteln des Nutznießers vor.
- b) Als zweites Programm soll ein Initiativprogramm „50 000 neue Arbeitsplätze für Frauen“ aufgelegt werden. Wiederum mit Hilfe von Lohn- und Sachkostenzuschüssen sollen spezielle Frauenprojekte in den neuen Bundesländern unterstützt werden, die von der Erfüllung der Voraussetzungen der vorgenannten Programme teilweise befreit sind.
- c) Die Landesarbeitsämter sollen nach Billigung durch deren Selbstverwaltung und in Abstimmung mit den jeweiligen Landesregierungen Förderungsvoraussetzungen und Förderkonditionen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Einarbeitungszuschüsse und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme einschließlich Überbrückungsgeld im Rahmen der durch das Arbeitsförderungsgesetz vorgegebenen Höchstgrenzen selbständig bestimmen können. Der Einarbeitungszuschuß soll zu einem strukturpolitischen Instrument weiterentwickelt werden. Außerdem sollen die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bei den Gemeinschaftsaufgaben und bei investiven Vorhaben im Bereich des Städte-, Wohnungs- und Verkehrswegebau stärker beteiligt werden.
- d) Zur Sicherstellung eines bestimmten Anteils der Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik an den Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit soll ein Regelmechanismus eingeführt werden, wonach eine Umschichtung der Haushaltsmittel zu erfolgen hat, sobald eine bestimmte Ausgabenquote für die aktive Arbeitsmarktpolitik unterschritten ist. Auch hierbei soll das dezentralisierte Abstimmungsverfahren gelten.
- e) Das Aufkommen der Arbeitsmarktabgabe soll teilweise zur Finanzierung des neuen Haushaltstitels für arbeitsmarktpolitische Projekte dienen und den Bundeshaushalt entlasten, wodurch Mittel zur Finanzierung des Strukturförderprogramms und der Initiativprogramme frei werden sollen.

III.

1. *Die Bundesregierung* hat ihren Entwurf insbesondere damit begründet, daß es zur Sicherstellung einer soliden Finanzpolitik notwendig sei, die begrenzten Finanzmittel vorrangig zur Schaffung beschäftigungswirksamer Investitionen einzusetzen. Daher sei ein Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1993 nicht finanzierbar. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung sei eine gewisse Nachsteuerung bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten erforderlich. Auch vor dem Hintergrund knapper Finanzmittel sei damit eine offensive arbeitsmarktpolitische Förderung durch zielgerichteten Einsatz der Instrumente möglich.

Dabei sei u. a. erforderlich, die Bundesanstalt von den erheblichen Lasten der Sprachförderung und den Leistungen für die Eingliederung von Aussiedlern zu befreien. Dennoch solle die soziale Sicherung auch dieser Personengruppe gewährleistet bleiben. Im Bereich der individuellen Förderung beruflicher Bildung sollten die Maßnahmen keineswegs beschnitten, sondern qualitativ hochwertiger ausgestaltet werden.

Die Änderung der Voraussetzungen für den Einarbeitungszuschuß solle vermeiden, daß dieser — wie in den neuen Bundesländern zur Zeit — nicht mehr als reiner Lohnkostenzuschuß bewertet werde.

Mit den Änderungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation solle erreicht werden, daß Behinderte nur solche beruflichen Bildungsmaßnahmen erhielten, die aufgrund ihrer Behinderung notwendig seien.

Hintergrund der Streichung der bisherigen Förderung für den Hauptschulabschluß sei es, daß Versäumnisse des Schulsystems nicht aus den Mitteln der Beitragszahler ausgeglichen werden dürften.

Mit der Nachfolgeregelung zum § 128 AFG solle zur Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse älterer Arbeitnehmer beigetragen und die Frühverrentungsregelungen insbesondere der Großunternehmen zu Lasten der Sozialversicherung kanalisiert werden. Die Erstattungsnorm trage dabei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten individuellen Verantwortungsbeziehung für das Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben Rechnung.

Schließlich solle durch die Einführung eines Instruments Arbeitsförderung Umwelt Ost eine Umsetzung konsumtiver Leistungen in produktive Leistungen stattfinden.

Die Neuregelung des Haushaltsverfahrens bei der Bundesanstalt für Arbeit begründete die Bundesregierung damit, daß vermieden werden müsse, daß die Bundesanstalt für Arbeit ohne Not auf einen Nothaushalt angewiesen sei. Mit der Neuregelung werde erreicht, daß der von der Bundesregierung für erforderlich gehaltene und genehmigte Haushalt sofort in Kraft treten könne.

Zu der Problematik der Auslegung des § 44 Abs. 2 Satz 3 AFG, zu dem die Mitglieder der Fraktion der SPD den unten unter V 2 b näher erläuterten Antrag eingebracht haben, erklärte die Bundesregierung, daß nach ihrer Auslegung Beschäftigte bei den Stationierungstreitkräften, die ihre Truppen erheblich reduzierten, ebenfalls als unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht anzusehen seien, auch wenn eine Kündigung noch nicht ausgesprochen sei, entsprechende Beschlüsse der Bündnisregierungen aber vorlägen. Auch im Hinblick auf andere vergleichbare Fälle sagte die Bundesregierung eine sorgfältige Prüfung zu, über deren Ergebnis sie dem Ausschuß in Kürze berichten werde.

2. Die Mitglieder der Fraktion der SPD begründeten ihren *Gesetzentwurf* damit, daß die in dem neu zu schaffenden § 186 e AFG vorgesehene Umlageregelung eine Nachfolgeregelung zu § 128 AFG a. F. darstelle, die den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtes entspreche und die Unternehmen nicht in nennenswerter Weise belaste. Die Regelung lehne sich an das bewährte Verfahren zum Konkursausfallgeld an. Alle Arbeitgeber trügen so solidarisch die von der Bundesanstalt für Arbeit vorfinanzierten Lasten der betrieblichen Frührentenregelungen. Der Verwaltungsaufwand werde durch die Regelung äußerst gering gehalten. Auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften würden in die Umlagepflicht einbezogen, da hier — anders als beim Konkursausfallgeld — keine Gründe bestünden, die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber hinsichtlich ihrer Arbeiter und Angestellten davon freizustellen.
3. Ihren *Antrag* begründeten die Mitglieder der Fraktion der SPD im wesentlichen damit, daß die Arbeitsmarktpolitik nach dem Arbeitsförderungs-gesetz dauerhafte und nennenswerte Beschäftigungseffekte nicht erreichen könne. Es komme vielmehr darauf an, die kurzfristig wirksamen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik mit den eher mittelfristig ausgerichteten Instrumenten der Wirtschafts- und Regionalpolitik zu verbinden und sich auch von den Vorgaben des Arbeitsförderungs-gesetzes zu lösen. Nur so lasse sich dem sich dramatisch verschärfenden Prozeß der Deindustrialisierung in Ostdeutschland entgegenwirken. In dieser Situation stünden dem Strukturförderprogramm auch keine finanzpolitischen Argumente entgegen. Der Finanzbedarf sei gering. Es seien nämlich Ersparnisse an Lohnersatzleistungen sowie zusätzliche Steuer- und Beitragseinnahmen gegenzurechnen. Die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gingen übereinstimmend davon aus, daß sich die öffentliche Förderung von Arbeit zu über 90 v. H. selbst finanziere. Die auf den Bund entfallenden Ausgaben seien durch das Aufkommen des Arbeitsmarktbeitrages gedeckt. Bei einer volkswirtschaftlichen Kreislaufbetrachtung kämen die sekundären Effekte hinzu, die durch die zusätzliche Wertschöpfung und die induzierten Wachstumswirkungen bei den Unternehmen entstünden. Seine volle Wirkung könne ein Strukturförderprogramm erst entfalten, wenn es dezentral durchge-

führt werde. Überhaupt sei eine Dezentralisierung und Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik in ganz Deutschland geboten, weil eine Auswahl förderungswürdiger Projekte und deren Erfolgskontrolle wirksamer vor Ort erfolgen könne, vor allem dann, wenn die Arbeitsmarktpolitik mit der Struktur- und Regionalpolitik abgestimmt werden solle.

IV.

1. Der Ausschuß hat zu den Vorlagen eine eintägige Anhörung durchgeführt, zu der er die folgenden Organisationen eingeladen hat:

Deutscher Gewerkschaftsbund,
Deutsche Angestellten Gewerkschaft,
Christlicher Gewerkschaftsbund,
Union der Leitenden Angestellten,
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Deutscher Beamtenbund,
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
Zentralverband des Deutschen Handwerks,
Bundesverband der Selbständigen,
Verband der Arbeitsdirektoren Stahl,
Bundesanstalt für Arbeit,
Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände,
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger,
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Bundesknapenschaft,
Arbeitslosenverband Deutschlands,
Interessengemeinschaft der Geschäftsführer von ABS-Gesellschaften,
Kieler Institut für Weltwirtschaft,
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung,
Evangelische Kirche in Deutschland,
Kommissariat der deutschen Bischöfe.

Die Organisationen hatten zuvor — wie zahlreiche andere Verbände und Einrichtungen auch — schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die als Ausschußdrucksachen vorliegen. Die Anhörung erfolgte anhand des folgenden Themenkatalogs:

- I. Entlastung der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von versicherungsfremden Leistungen
 1. Änderung der Eingliederungsleistungen für Aussiedler
 2. Einstellen der Förderung des nachträglichen Erwerbs von Hauptschulabschlüssen (§ 40 b AFG)
- II. Abgrenzung der Finanzverantwortung für Altersübergangsgeldempfänger, die die Voraussetzungen eines Anspruches auf Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllen.
- III. Neuregelung im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
 1. Maßnahmen im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität beruflicher Bildungsmaßnahmen durch erweiterte Beratungs- und Prüfungspflichten
 3. Streichung des § 41 a AFG (Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten)
 4. Einschränkung der Förderhöhe/Förderungs-dauer beim Einarbeitungsausschuß
 5. Umgestaltung der Förderkonditionen bei ABM
 6. Verschärfung der Fördervoraussetzungen bei der Förderung der beruflichen Rehabilitation
 7. Einführen eines Instruments Arbeitsförderung Umwelt Ost
- IV. Entlastungen der Beitragszahler von den Kosten von Frühverrentungsregelungen
- V. Breitere Finanzierungsgrundlage für die Arbeitsmarktpolitik (u. a. Einführung eines Arbeitsmarktbeitrages für Beamte und Selbständige)
- VI. Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik
1. Quotierung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik
 2. Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik
 3. Strukturförderungsprogramm für die neuen Bundesländer
 4. Initiativprogramm neue Arbeitsplätze für Frauen

2. Die Anhörung hatte im wesentlichen folgendes Ergebnis:

Der Präsident der Bundesanstalt, Heinrich Franke, vertrat ebenso wie der Vertreter des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) die Auffassung, die Gesetzesnovelle komme zu früh. In ein bis zwei Jahren könne darüber geredet werden. Angesichts der Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland seien aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erforderlich und nicht deren Abbau. Der Verdienst einer achtzigprozentigen AB-Stelle sei im Osten fast identisch mit dem Sozialhilfesatz, was nicht zur Motivierung der Arbeitnehmer beitrage. Es sei wenig sinnvoll, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu kürzen. Rund 80 v. H. der Teilnehmer solcher Maßnahmen seien anschließend aus dem Leistungsbereich der Bundesanstalt verschwunden, also nicht mehr arbeitslos. Andererseits bemühe sich auch die Bundesanstalt um eine ständige Qualitätsverbesserung bei den Maßnahmen. Insoweit unterstütze der Gesetzentwurf diese Bemühungen.

Die von der Bundesregierung geplante Reduzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) auf 80 Prozent einer vollen Stelle wurde von der Mehrheit der Sachverständigen abgelehnt.

Die Vertreter der *Kommunalen Spitzenverbände* erklärten, es sei genug Arbeit vorhanden, sie müsse aber finanziert werden. Die Kommunen seien „am

Rande ihrer Leistungsfähigkeit angelangt“. Kürzungen der Arbeitsförderungsmaßnahmen führten unweigerlich dazu, daß immer mehr Menschen in die Sozialhilfe abgedrängt würden, die dann von den Kommunen finanziert werden müsse. Ein großer Fehler sei es auch, für Sprachkurse für Aussiedler weniger Geld bereitzustellen. Mit dem dann vorhandenen Ansatz könnten höchstens sechsmonatige Sprachkurse finanziert werden, was aber keinesfalls ausreichte, um die Sprache so zu erlernen, daß die Aussiedler eine Chance auf dem Arbeitsmarkt hätten.

Die Gewerkschaften wandten sich gegen den Koalitionsentwurf, da dieser „krisenverschärfend“ wirke und mehr Menschen in die Arbeitslosigkeit treibe. So zum Beispiel würden von den Kürzungen bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) rund 100 000 und bei der beruflichen Förderung rund 50 000 Menschen betroffen sein, die sich in das „Heer der Arbeitslosen“ einreihen müßten. Kritisiert wurde auch von den Arbeitnehmerorganisationen der Vorschlag, die ABM-Stellen auf 80 v. H. ihres normalen Umfangs zu reduzieren. Vor allem im Osten seien die Löhne ohnehin sehr gering, so daß eine Reduzierung die Einnahmen so weit absenken würden, daß die Menschen in die Armut getrieben würden. Es könne aber durchaus überlegt werden, die Weiterbildungsmaßnahmen anders als bisher zu finanzieren. Es gehe jedoch nicht an, die Förderung ersatzlos zu streichen. Vor allem benachteiligten Jugendlichen müsse geholfen werden, damit sie überhaupt eine Chance auf dem Arbeitsmarkt hätten.

Die Vertreter des Verbandes der *Arbeitslosen Deutschlands* und der Interessengemeinschaft der Geschäftsführer von ABS-Gesellschaften betonten die Bedeutung von Berufsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Man müsse jedoch die qualitative Meßlatte höher legen. Die Maßnahmen müßten besser auf den konkreten Bedarf zugeschnitten werden. Die geplanten ABM-Kürzungen hätten gravierende Folgen für die soziale Infrastruktur in den neuen Bundesländern.

Der Vertreter des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (IFW) forderte mehr Transparenz im gesamten sozialen Sicherungssystem und ein Herunterfahren der Staatsverschuldung. In bezug auf die Staatsfinanzen habe man die „Zeichen der Zeit“ noch nicht erkannt. Es sehe viel schlechter aus, als man heute wahrhaben wolle. Der Geldtransfer von West- nach Ostdeutschland habe für das Bruttosozialprodukt die Bedeutung eines dreifachen Ölpreisschocks gehabt. Auch sei es keineswegs so, daß sich sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen selbst finanzierten. Die SPD-Vorschläge würden zwar mehr Beschäftigung bringen, es sei aber sehr zweifelhaft, ob sie finanzierbar seien. Der DIW-Vertreter betonte demgegenüber, Berechnungen seines Instituts hätten ergeben, daß sich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Grunde selbst finanzierten. Auf dem vorgeschlagenen Weg seien die SPD-Vorschläge auch finanzierbar. Dem hielt allerdings der Vertreter des Instituts für Weltwirtschaft entgegen, daß mit dieser Aussage der Tatbestand zu sehr vereinfacht werde. Es würden zum einen die Kosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes außer acht gelassen. Zum anderen erkenne die Argumenta-

tion, daß die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte an eine Grenze gestoßen sei.

Zuvor hatten sich die Rentenversicherungsträger — Verband der Rentenversicherungsträger (VdR), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die Bundesknappschaft — zu den Gesetzentwürfen geäußert. Sie begrüßten, daß es den Arbeitgebern zukünftig erschwert werden soll, „Frühverrentungsprogramme“ zu Lasten der Versichertengemeinschaften durchzuführen. Die im Gesetzentwurf der Regierung vorgesehenen Maßnahmen reichten dazu allerdings nicht aus. Ausdrücklich begrüßt wurde von den Rentenversicherungsträgern die angestrebte erweiterte Zuständigkeit der Rentenversicherung bei der Durchführung von berufsfördernden Leistungen für Rehabilitation. Wichtig sei dabei aber die „Nahtlosigkeit“ der Maßnahmen. Die Rentenversicherungsträger müßten mit Zusatzkosten von rund 300 bis 350 Millionen DM rechnen, wenn man von rund 2 400 Fällen der Umschulung und rund 8 500 Fällen sonstiger Berufsförderung ausgehe. Die Vertreter der Rentenversicherungsträger bezogen insbesondere Position zu der Fragestellung, wie die in den Änderungsanträgen der Fraktion der CDU/CSU vorgesehene neue Abgrenzung der Finanzverantwortung für Altersübergangsgeldempfänger, die die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllen, bewertet würde. Sie hielten die Regelung angesichts der Schwierigkeiten der Rentenversicherungsträger, in den neuen Ländern Renten zu berechnen und auszuzahlen, für ein geeignetes und praktikables Mittel.

Zu der in dem Antrag der Fraktion der SPD enthaltenen Frage eines Arbeitsmarktbeitrages für weitere Personengruppen, insbesondere Selbständige, Beamte und Freiberufler, äußerten sich die hierzu befragten Sachverständigen — mit Ausnahme des Vertreters des Deutschen Beamtenbundes — überwiegend positiv. Der Vertreter der Gewerkschaft ÖTV wies darauf hin, daß auch der Beamte eine ganze Palette von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen könne. Insofern bestehe kein gravierender Unterschied zu solchen Arbeitnehmern, die auch nie in ihrem Leben in die Situation gerieten, Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen zu müssen. Der Vertreter des Deutschen Beamtenbundes vertrat hingegen die Auffassung, daß ein Arbeitsmarktbeitrag als Sonderabgabe nicht gruppenspezifisch für Beamte verwendet werden könne, weil der Beamte kein Arbeitslosengeld beziehen könne. Insofern fehle es an der verfassungsrechtlichen Zuverlässigkeit einer solchen Sonderabgabe. Die Beamten seien bereit, auch ihren Beitrag zu den Kosten der deutschen Einheit zu leisten. Dies dürfe aber nicht über ein Sonderopfer dieser Gruppe geschehen, sondern müsse in der Form beispielsweise einer Ergänzungsabgabe für Besserverdienende durchgeführt werden. Auch der Vertreter der Evangelischen Kirche sprach sich für einen Arbeitsmarktbeitrag, zu dem auch die Pastoren beitragen würden, aus. Es dürfe jetzt keine lange verfassungsrechtliche Diskussion darüber geben, sondern es komme brennend darauf an, für die notwendige Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik im Einigungsprozeß zu sorgen.

Die Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sprachen sich ebenfalls für eine Arbeitsmarktabgabe aus. Dabei habe man allerdings kein spezielles Modell im Auge. Es müsse sich um eine vorübergehende Sonderabgabe zu Arbeitsmarktzwecken im Osten, eine Art „Nothilfe Ost“, handeln.

Unterschiedliche Auffassungen gab es auch darüber, ob ein solcher Arbeitsmarktbeitrag in allgemeine Leistungen und solche Leistungen aufgesplittet werden könne, die auf die Arbeitslosenversicherung entfielen. Diese Möglichkeit wurde von dem Vertreter der ÖTV abgelehnt, von anderen Sachverständigen eher bejaht.

Unterschiedliche Auffassungen gab es auch über die Frage des Einarbeitszuschusses. Während einige Sachverständige sich eher skeptisch hierüber äußerten und die von der Bundesregierung befürchteten Mitnahmeeffekte ebenfalls sahen, vertrat der Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Auffassung, daß der Einarbeitszuschuß eines der wirksamsten Eingliederungsmittel sei, die die Bundesanstalt überhaupt habe. Zu über 90 bis 95 v. H. ende der Einarbeitszuschuß in einem Dauerarbeitsverhältnis.

Ausgesprochen kritisch äußerten sich die Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände über die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 128 AFG, zu der sie ein Rechtsgutachten vorlegten, das Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Regelung äußerte, wobei der arbeitsrechtliche Ansatz im Grundsatz für sachgerecht und verfassungsrechtlich tragbar gehalten wurde, allerdings noch der Verbesserung hinsichtlich der Praktikabilität bedürfe. Nicht ausreichend sei zum Beispiel die vorgesehene Kleinbetriebsregelung. Sie genüge nicht, um eine Überforderung von kleinen Betrieben auszuschließen. Ein weiterer Problempunkt sei, daß sich die Mitarbeiter im Arbeitsamt mit sozialrechtlichen Fragen und Fragen der Berechtigung einer Kündigung auseinandersetzen müßten, um zu klären, ob arbeitsmarktpolitische Leistungen gewährt werden könnten oder nicht. Dies würde die Sachbearbeiter in den Arbeitsämtern bei weitem überfordern. Dies setze sich dann im Bereich der Gerichte fort. Außerdem führe die angestrebte Regelung zu einer finanziellen Mehrfachbelastung in Fällen frühzeitiger Kündigung. In Zahlen ausgedrückt könne man von 100 000 DM und mehr sprechen. Damit sei das Übermaßverbot verletzt.

Zur Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten der Frühverrentung erklärte der Vertreter der Union der Leitenden Angestellten (ULA), die Frühverrentung habe gesamtwirtschaftlich auch Entlastungswirkung für den Arbeitsmarkt gehabt, zum sozialen Frieden beigetragen und die Beschäftigungschancen für die jüngere Generation verbessert. Kaum eine sozialpolitische Maßnahme sei so unumstritten wie diese Art der Arbeitsmarktbeeinflussung. Insofern sei eine Umkehr hier wenig sinnvoll. Die Folgekosten, sowohl politisch als auch sozial, könnten sehr viel höher sein als die finanziellen Einsparungen.

Auf ausgesprochen große Probleme durch die beabsichtigte Regelung des § 128 AFG wies der Vertreter des Verbandes der Arbeitsdirektoren Stahl hin. Er sprach sich dafür aus, zumindest solche Kündigungen von vornherein als gerechtfertigt anzusehen, die im Rahmen eines Sozialplanes erfolgten. Dem schloß sich der Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände an. Er bedauerte, daß insofern keine weitere Konsultation der Sozialpartner bei im Entwurfsverfahren des Gesetzentwurfs der Bundesregierung stattgefunden habe, so daß es auch keine Möglichkeit gegeben habe, die zahlreichen differenzierten Vorschläge seiner Vereinigung in die Entwürfe einfließen zu lassen.

Dagegen teilten die Vertreter der Gewerkschaften den Ansatz der Bundesregierung, über eine Erstattungsnorm die Frühverrentungsregelungen zu kanalisieren.

Als problematisch bewertete der Vertreter der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände allerdings auch das Modell der SPD, obwohl dieses einen großen Teil der Probleme, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung aufwerfe, vermeide. Der Grund der Problematik liege darin, daß mit der von der SPD angestrebten Regelung keine Steuerung von Frühverrentungen angestrebt werde, sondern es vielmehr nur um deren Finanzierung gehe. Er halte es daher für notwendig, das SPD-Modell weiter auszudifferenzieren.

Insgesamt erklärte der Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, daß die Arbeitgeber gegenüber den Vorschlägen, wie sie im Antrag der Fraktion der SPD enthalten seien, prinzipiell aufgeschlossen seien. Was die Fraktion mit der Gemeinschaftsaktion „Arbeit statt Arbeitslosigkeit“ vorschlage, sei zu begrüßen. Allerdings gehe es darum, daß dieses auch richtig umgesetzt und mit anderen Instrumentarien verzahnt werde. Dies sei aber nicht nur eine Aufgabe der engeren Arbeitsmarktpolitik, wie sie die Bundesanstalt für Arbeit durchzuführen habe.

Hinsichtlich der Frage der Finanzierung wies der Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände auch darauf hin, daß durch den Zeitverzug die Finanzierung von Arbeit doch zunächst einmal teurer ausfalle als die Bezahlung von Arbeitslosigkeit, auch wenn das Geld später an irgendeiner anderen Stelle bei irgendeiner anderen Seite als Ertrag anfalle.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßte die im Gesetzentwurf enthaltene Beschränkung der Förderung bestimmter Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf eine achtzigprozentige Arbeitszeit. Damit werde die von ihnen beobachtete Konkurrenz der ABM-Löhne zum ersten Arbeitsmarkt beseitigt.

Der Vertreter der Evangelischen Kirche befürchtete, daß die Quotierung bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen positive Ansätze wieder zerstören könne. Auch Kooperationsansätze zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften, Arbeitsverwaltungen, Arbeitslosenzentren und Arbeitsloseninitiativen würden jetzt zum Teil in Frage gestellt. Es bestehe mithin die Gefahr, daß besonders gute Ansätze, bei denen die Betroffene

nen Eigenverantwortung entwickeln sollten, abgebrochen würden. Es handele sich um einen abgebrochenen Start. Ein abgebrochener Start sei immer lebensgefährlich.

Zur geplanten Abschaffung des § 40 b AFG führte der Vertreter der Evangelischen Kirche aus, daß junge Menschen ohne Hauptschulabschluß für die Langzeitarbeitslosigkeit vorprogrammiert seien. Deshalb dürfe diese Regelung nicht ersatzlos entfallen.

Erhebliche Kritik äußerten die Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der in dem Gesetzentwurf geplanten Abschaffung des § 40 b, mit dem der nachträgliche Erwerb von Hauptschulabschlüssen gefördert werde. Dieses sei eine zentrale Möglichkeit, um junge Leute einigermaßen ins Berufsleben eingliedern zu können. Daher sei dies neben der Sprachproblematik ein wesentlicher Teil von Hilfe zur Selbsthilfe. Die Kommunen sähen sich angesichts der vielen Lasten, die im Augenblick auf sie zukämen, völlig außerstande, hier einzusteigen.

3. Zusätzlich zu den von den Anhörungsbeteiligten abgegebenen Stellungnahmen haben folgende Organisationen schriftlich Stellung bezogen:

Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege Norddeutschland e.V.
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungs-
 werke
 Arbeitsgemeinschaft für Arbeitsloseninitiativen,
 Magdeburg
 Arbeitskreis beruflicher Perspektiven von Mädchen
 und Frauen in Bremen
 Berufsbildungswerk
 Betriebsrat BW Westfalen Lippe I
 Bildungswerk Mülheim a.d.Ruhr
 Bundesanstalt für Arbeit
 Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
 Bundesärztekammer
 Bundesverband Deutscher Privatschulen
 Der Magistrat der Stadt Kiel
 Der Paritätische Wohlfahrtsverband
 Deutsche Krankenhausgesellschaft
 Deutscher Anwaltverein e. V.
 Deutscher Caritasverband
 Deutscher Volkshochschul-Verband
 Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH
 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 IG Bau-Steine-Erden
 IG Chemie-Papier-Keramik
 Initiativkreis zum Erhalt von Maßnahmen nach § 40 b
 AFG
 Internationaler Bund für Sozialarbeit
 Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für berufl.
 Bildung
 Land Sachsen-Anhalt — Staatskanzlei
 Landesverband der Volkshochschulen NRW
 Mülheimer Arbeitslosenzentrum
 VdK Deutschland

Mit diesen Stellungnahmen wandten sie sich gegen einzelne Regelungen des Regierungsentwurfs. Außerdem hat der Ausschuß sich mit zahlreichen Petition-

nen befaßt, die sich in erster Linie gegen die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Abschaffung des § 40 b AFG wendeten.

V.

1. a) Die *Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.* begrüßten die Einbringung des Regierungsentwurfs.

Sie bedauerten bei den Beratungen, daß die allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Situation nach der deutschen Einigung auch zu Umstrukturierungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik zwingt. Dabei sei die Linie, die die Bundesregierung gefunden habe, zu begrüßen, auch wenn an einigen Stellen Klarstellungen erforderlich seien.

Als besonders positiv sei das neuartige Instrument Arbeitsförderung Umwelt Ost zu bewerten, das möglichst bald eingesetzt werden solle. Hiermit werde der seit langem geforderte Einstieg in eine wirkungsvolle Verzahnung von beschäftigungs-, struktur- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen geleistet.

Bei einigen der gestrichenen Leistungen handele es sich — wie z. B. bei den Leistungskürzungen im Schulbereich — um Versäumnisse der Länderpolitik. Die Streichungen der Förderung des Hauptschulabschlusses beispielsweise sei nur bedingt durch die Notwendigkeit, die Beitragszahler von zusätzlichen Kosten zu entlasten. Wenn sich die Länder in der Lage sähen, die Versäumnisse selbst auszubessern, wäre dieses nur zu begrüßen.

Zu den Vorlagen der Fraktion der SPD erklärten sie:

Die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgeschlagene Lösung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Frühverrentungsregelungen sei der falsche Ansatz. Bei einer solchen Lösung wären mittelständische Arbeitgeber nicht bereit, für Großunternehmen zu zahlen, ohne auch von einer derartigen Erstattung zu profitieren. Insofern würden sich die mittelständischen Unternehmen dann erst überlegen, wie sie selbst durch die Entlassung von älteren Arbeitnehmern in den Genuß der Gelder kämen. Damit werde das Tor für eine Ausweitung von Frühverrentungen weit offen.

Der Lösungsvorschlag der Koalition, wie er sich in den vorgelegten Änderungsvorschlägen manifestiere, stelle dagegen einen ausgewogenen Kompromiß dar zwischen der Notwendigkeit, notwendige Verjüngungen der Betriebe auf Kosten der Beitragszahler durchzuführen, zu begrenzen, und dem Bemühen, notwendige Strukturveränderungen nicht zu behindern. Dabei berücksichtige der Kompromiß sowohl die unterschiedliche Betriebsstruktur als auch regionale Aspekte.

Der Antrag zur Arbeitsmarktpolitik beinhalte teilweise Ansätze, wie sie auch im Regierungsentwurf enthalten seien. Auch die Frage eines Arbeitsmarktbeitrages anderer Personen als der bisherigen Beitragszahler müsse geprüft werden. Dementsprechend sei auch ihre Entschließung zu verstehen. Insgesamt berge der Antrag der Fraktion der SPD auch die Gefahr, daß zu verfehlten Rezepten der Vergangenheit zurückgekehrt werde.

Zu der von den Mitgliedern der Fraktion der SPD in ihrem Antrag angesprochenen und von der Bundesregierung bereits positiv beurteilten Frage der Auslegung des § 44 Abs. 2 Satz 3 im Zusammenhang mit der Auflösung von Standorten der Stationierungstreitkräfte erklärten auch sie, daß sie eine weite Auslegung der Vorschrift für erforderlich hielten.

- b) Die *Veränderungen*, die der Regierungsentwurf im Verlauf der Ausschußberatungen erfahren hat, wurden im wesentlichen mit den Ergebnissen der Anhörung zu der Frage der Nachfolge-Regelung zu § 128 AFG a.F. sowie mit überwiegend redaktionellen Notwendigkeiten begründet. Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen unten unter B.

2. a) Die *Mitglieder der Fraktion der SPD* kritisierten insbesondere, daß aus rein finanzpolitischen Gründen ein ganzes Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes in seinen Wirkungen erheblich eingeschränkt oder gar über Bord geworfen werde, ohne daß dies arbeitsmarktpolitisch zu begründen sei. Auch die Fraktion der SPD habe mit ihren Vorstellungen zum Ziel, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit zu erhalten. Sowohl im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD als auch in ihrem Antrag gehe es um Finanzierungsfragen. Durch den Gesetzentwurf würde es zu einer erheblichen Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit kommen. Durch das vorzeitige Ausscheiden von Arbeitnehmern seien die Solidarkassen in der Vergangenheit jährlich mit gut rund 3 Mrd. DM belastet worden. Dieser Betrag sei in die Kassen der Unternehmen zurückgeflossen, da es keine dem § 128 AFG entsprechende Regelung gegeben habe. Die von der SPD vertretenen Vorstellungen würden diesen unhaltbaren Zustand abstellen. Von noch größerem Gewicht sei der Finanzierungsvorschlag im Programm einer zukunftsorientierten Arbeitsmarktpolitik. Hier gehe es darum, von Freiberuflern, Beamten und Selbständigen einen Arbeitsmarktbeitrag zu erheben. Mit dem Aufkommen dieser Maßnahmen könne nicht nur das bisherige Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes weiter gefördert werden, sondern insbesondere eine über das bisherige arbeitsmarktpolitische Instrumentarium hinausgehende Verknüpfung von Arbeitsmarkt, Struktur und Wirtschaftspolitik stattfinden. In der AFG-Novelle der Bundesregierung gebe es leider nur den bescheidenen Ansatz des Instrumentes Umwelt Ost. Darüber hinaus sei zu

beachten, daß durch die Vorstellungen der Bundesregierung einseitig wiederum nur die weniger Leistungsfähigen belastet werden, während nach den Vorstellungen der SPD in die Finanzierung der Leistungen zum ersten Mal auch diejenigen eingebunden würden, die sich bisher an den immensen Kosten insbesondere der Transferleistungen nach Ostdeutschland nicht beteiligt hätten. Außerdem kritisierten die Mitglieder der Fraktion der SPD heftig, daß durch die vorgesehenen Einschränkungen es insbesondere auch zu einer Benachteiligung von Frauen kommen werde. So würde sich zum Beispiel die Chance von Berufsrückkehrerinnen dann erheblich verschlechtern.

- b) Die Mitglieder der Fraktion der SPD beantragen — unter Aufrechterhaltung ihrer insgesamt ablehnenden Haltung zum Regierungsentwurf — im Ausschuß,

- i. den Text in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs der Bundesregierung zu § 2 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu fördern.“,

- ii. in Artikel 1 Nr. 8 (§ 40 b AFG) die Nummer 8 zu streichen. Hilfsweise solle in Artikel 1 Nr. 8 (§ 40 b AFG) die Nummer 8 gestrichen und um den Satz „Als Folgen sind jeweils in § 3 Abs. 4 und § 188 die Leistungen nach § 40 b aufzunehmen.“ ergänzt werden,

- iii. dem § 40 c Abs. 4 des AFG-DDR sollte folgender Absatz angefügt werden:

„Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß die Erstattung der entstehenden Ausbildungskosten direkt an die Betriebe erfolgt, die in den nächsten Einstellungsjahrgängen (1993 bis 1995) zusätzliche Ausbildungsleistungen erbringen und über ihren eigenen Bedarf hinaus ausbilden. Die Höhe der Ausbildungsvergütung bemißt sich in diesen Fällen nach den einschlägigen Tarifverträgen. Die Erstattung der Ausbildungskosten soll nur gewährt werden

- a) für Betriebe, die die eigene Ausbildungskapazität aufrechterhalten,
b) für die Ausbildung in Berufen, die den Strukturwandel fördern.

Ein Sonderausschuß „Ausbildung“ wird bei den Verwaltungsausschüssen der regionalen Arbeitsämter eingerichtet.“,

- iv. in § 44 Abs. 2 Satz 3 AFG solle nach den Worten „...über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,“ folgender Satz eingefügt werden: „Beschäftigte bei den Stationierungstreitkräften, die ihre Truppen erheblich reduzieren, sind ebenfalls als unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht anzuse-

hen und deshalb so zu behandeln, als wäre eine Kündigung bereits ausgesprochen.“,

- v. in Artikel 1 seien die Nummern 27, 32 und 35 zu streichen.

Zugleich solle der Ausschuß dem Deutschen Bundestag empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern, im Konsens mit den Sozialpartnern bis Mitte 1993 eine sozialverträgliche und praktikable Lösung für eine Nachfolgeregelung des § 128 AFG zu erarbeiten.

Hilfsweise für den Fall, daß der Änderungsantrag zur Nachfolgeregelung des § 128 und der diesbezügliche Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 12/3008) abgelehnt bzw. erledigt würden, beantragten sie,

- a) in Artikel 1 die Nummern 27 und 32 zu streichen,

- b) in Artikel 35 (§ 128) nach Absatz 2 folgenden Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Erstattungsforderung mindert sich, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt um zwei Drittel im Falle der Nummer 1 und um ein Drittel im Falle der Nummer 2. Für eine nachträgliche Minderung der Erstattungsforderung gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.“,

- c) Nummer 52 wie folgt zu ändern:

In § 242m sei Absatz 10 wie folgt zu fassen:

„(10) § 128 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist oder das Arbeitsverhältnis vor dem (Tag des Kabinettsbeschlusses) gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Tag vereinbart worden ist,
2. der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß wegen grundlegender Änderungen des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen auf der Grundlage des Artikels 56 § 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt werden und der Arbeitslose bis zum 31. Dezember 1995 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist. Dies gilt auch für den

Arbeitslosen, der seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 vorgelegen hätten.“,

vi. in Artikel 1 Nr. 57 seien in § 249 h

a) in Absatz 1 die Worte „im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands notwendig geworden ist“ zu ersetzen durch die Worte „zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland beiträgt“;

b) in Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „Arbeiten, die“ die Worte „wirtschaftsnahe oder ökologische Maßnahmen beinhalten, die der Strukturverbesserung,“ einzufügen;

c) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) beschäftigt ist. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht übersteigen. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, um sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.“

d) und nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Der Bund kann zur Sicherstellung von Maßnahmen nach Absatz 3 weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen. Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang

Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an die wirtschaftlichen Strukturveränderungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet dienen.“

Zur Begründung führten die Mitglieder der Fraktion der SPD aus:

zu i.:

Der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Beteiligung von Frauen an den aktiven Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit werde eine „Soll-Vorschrift“ nicht gerecht.

Frauen seien trotz der Appelle zur Frauenförderung z. B. bei Maßnahmen der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung deutlich unterrepräsentiert. In den neuen Bundesländern seien Frauen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Daher sei es unerlässlich, Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen.

zu ii.:

Der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses sei kein allgemeinbildungs-, sondern vor allem ein berufsbildungs- und arbeitsmarktpolitisches Anliegen. Gerade die Verknüpfung von Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und von allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten mit berufsvorbereitenden Maßnahmen habe sich als außerordentlich erfolgreich erwiesen, um den Einstieg in eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen. Angesichts der zu erwartenden Nachfrage bleibe der finanzielle Aufwand überschaubar, so daß von einer Beibehaltung des zunächst bis zum 31. Dezember 1995 befristeten § 40b AFG keine wesentliche Erhöhung des Defizits im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zu erwarten ist.

zu iii.:

Um das bestehende Ausbildungsplatzdefizit abzumildern, hätten die Industrie- und Handelskammern sogenannte „gemeinnützige Ausbildungsringe“ geschaffen mit dem Ziel, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und Auszubildende in Konkursbetrieben aufzufangen. Diese 45 Ausbildungsringe beständen hauptsächlich als „Briefkastenfirmen“, die einerseits Ausbildungsverträge abschließen und dafür AFG-Mittel erhielten, ohne jedoch selber auszubilden. Mit der Ausbildung würden dann solche Betriebe beauftragt, die vorher ihre eigene Ausbildungskapazität reduziert oder völlig abgebaut hätten. Bestehende Betriebe, die ausbilden könnten, würden aufgefordert,

die betriebliche Ausbildung aufgrund der Subventionierung auf den Ausbildungsring zu übertragen. Das ursprüngliche Ziel, neue Ausbildungsplätze zu schaffen, führe lediglich zur Umwandlung der bestehenden. Durch dieses Vorgehen der Industrie- und Handelskammern werde die betriebliche Ausbildung erheblich eingeschränkt und vernichtet. Die negativen Folgen für die betroffenen Auszubildenden im Ausbildungsring seien beträchtlich.

zu iv.:

Die Änderung im AFG würde insbesondere jüngeren Arbeitnehmern, die bei den Stationierungstreitkräften beschäftigt sind und an ihrem jetzigen Arbeitsplatz keine Zukunftsperspektive sehen, eine Chance einräumen, sich rechtzeitig umschulen zu lassen.

zu v.:

Bei der Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung habe bei den Experten weder der Vorschlag der Bundesregierung noch der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Beifall gefunden. Vor allem seien auch verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen worden. Aus diesem Grund bedürfe die Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs erhebliche Zeit. Eine Lösung müsse — möglichst im Konsens mit den Sozialpartnern — in einem halben Jahr zu finden sein. Dabei solle der Grundgedanke einer Umlagefinanzierung, den die Experten als praktikabel bezeichnet haben, mit einbezogen werden.

Den Hilfsantrag begründeten sie wie folgt:

- a) Es sei sozialpolitisch nicht gerechtfertigt, generell und unabhängig von der Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 128 AFG Arbeitnehmer mit einer verschärften Anrechnung von Abfindungen und verlängerten Sperrzeiten zu belasten. Darauf habe vor allem der DGB in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Nachdruck hingewiesen.
- b) Die Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung habe gezeigt, daß eine volle Einbeziehung der kleineren Betriebe mit mehr als 20, aber weniger als 60 Arbeitnehmern in die Erstattungspflicht den Bedürfnissen nach einer praxisgerechten Lösung nicht entspreche. Diese Betriebe sollten daher erst allmählich in die Regelung des § 128 AFG einbezogen werden.
- c) Die Übergangsregelung solle um eine Nummer 2 ergänzt werden, durch die sichergestellt werde, daß Arbeitgeber, denen wegen grundlegender Änderungen des Betriebes Anpassungshilfen aufgrund von Artikel 56 § 2 des Montanunionvertrags gewährt werden, für eine Übergangszeit noch nicht mit Erstattungsforderungen belastet würden. Er trage dem Umstand Rechnung, daß sich

weite Bereiche der Kohle- und Stahlindustrie in einer anhaltenden und tiefgreifenden Strukturkrise befänden. Es mache auch wirtschaftspolitisch keinen Sinn, Arbeitgeber, die auf der einen Seite öffentliche Mittel zur Strukturanpassung erhielten, auf der anderen Seite zur Erstattung öffentlicher Sozialbelastungen heranzuziehen.

Nummer 2 stelle klar, daß es nur darauf ankomme, daß der Arbeitgeber öffentliche Mittel nach Artikel 56 § 2 Montanunionvertrag erhalte. Unerheblich sei dabei, ob der ausscheidende oder nachrückende Arbeitnehmer selbst die Anpassungshilfen erhalte.

zu vi.:

Der Grundgedanke des Gesetzentwurfs, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren und hierfür eine Projektförderung mit Globalausschüssen zu ermöglichen, sei richtig. Die Förderkonditionen seien jedoch so unzureichend und restriktiv, daß sinnvolle Projekte gar nicht durchgeführt werden könnten. Das neu geschaffene Instrument „Umwelt Ost“ solle aber ein wichtiger Beitrag für die notwendige Verzahnung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik werden. Aus diesem Grunde sei der vorgelegte Entwurf im Interesse einer deutlichen Effizienzsteigerung des neuen Instruments in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig.

Unter mehreren Aspekten verhindere die Teilzeit-Regelung, daß der hier entwickelte Ansatz eines attraktiven, wirtschaftsnahen Förderinstruments zum Tragen komme. Der Gesetzentwurf treffe keine Aussage zu einer möglichen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Projekte, die über das hinausgingen, was er an Beiträgen zur Arbeitslosenhilfe unmittelbar einspare. Ohne einen plausiblen Finanzierungsvorschlag für die Gesamtkosten werde das Instrument nicht umgesetzt werden können. Der Anteil der neuen Bundesländer könne angesichts ihrer schwachen Finanzkraft nur relativ gering sein, von den Kommunen in den neuen Ländern seien vorerst so gut wie keine finanziellen Beiträge zu erwarten. Mit der Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen würden diese Kritikpunkte ausgeräumt.

3. Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. schlossen sich im wesentlichen den Ausführungen der Bundesregierung und des Koalitionspartners an. Sie äußerten allerdings erhebliche Zweifel an der generellen Gültigkeit der Aussage, daß die Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht teurer sei als die Finanzierung von Arbeitslosigkeit. Dabei beriefen sie sich auf die sachverständigen Äußerungen des Vertreters des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel. Sie bedauerten, daß es mangels Finanzen nicht gelinge, mehr Unterstützung für einen gleitenden Übergang der Arbeitnehmer in den Ruhestand zu leisten. In einer freien Marktwirtschaft müßten die Unternehmer allerdings auch die Möglichkeit behalten, nach betrieb-

lichen Notwendigkeiten über Entlassungen zu entscheiden. Die alte Regelung sei enger als die jetzt gefundene Fassung gewesen; sie habe sich daher als sozial verträglicher dargestellt. Dennoch sei die neue Regelung erforderlich, um Umstrukturierungsprozesse zu ermöglichen. Das von der SPD vorgeschlagene Umlageverfahren würde wesentlich negativere Auswirkungen haben, da es die Hemmschwelle für Frühverrentungen herabsetze.

4. Das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste beantragte, § 2 Nr. 5 AFG durch den Satz „Frauen müssen entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbslosen gefördert werden, wobei der Anteil sich nicht nur aus der Zahl der registrierten Arbeitslosen errechnen darf“ zu ergänzen und folgende Formulierungen einzufügen: „Frauen sind bei den Maßnahmen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den registrierten Arbeitslosen zu berücksichtigen. Bei vergleichbarer Eignung sind Frauen so lange bevorzugt zu berücksichtigen, bis die Mindestquote erreicht ist.“

Zu Nummer 5 beantragte sie, in § 34 Abs. 1 in Nummer 4 (neu) den Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen: „Maßnahmen mit einem Kinderbetreuungsangebot können mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden.“ Zu Nummer 8 beantragte sie, § 40 b bestehen zu lassen und in Nummer 2 folgende Ergänzung „... insbesondere Bildungsangebote für Frauen“ vorzusehen. Nummer 10 sollte nach den Vorstellungen der Gruppe so geändert werden, daß § 41 a bestehen bleibt und durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird: „Frauen nach der Familienphase bzw. Frauen aus dem ländlichen Raum ist die berufliche Neuorientierung zu erleichtern.“

Zu Nummer 11 beantragte sie, § 42 Abs. 1 Nr. 2 nach Satz 2 durch einen Satz 3 a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: „Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn der/die Teilnehmer/in Zeiten entsprechend § 168 Abs. 6 aufweist.“

§ 49 Abs. 1 solle in Satz 1 nach dem Wort „Kindererziehung“ folgendermaßen ergänzt werden „, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege sowie ehrenamtlicher Tätigkeit“. Zu Nummer 14 beantragte sie, im vorgeschlagenen Absatz 4 nach den Worten „... beendet wird“ einen Punkt zu setzen und den Rest entfallen zu lassen. In Nummer 15 sollte die für den § 53 Abs. 1 vorgeschlagene Nummer 6 b folgendermaßen lauten: „Maßnahmen der Arbeitsberatung von mindestens zwei Wochen.“ Anzufügen sei eine Nummer 6 c „Kosten für Kinderbetreuung“. In Nummer 46 sollte § 169 a AFG ersatzlos gestrichen sowie in § 168 ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden: „Als beitragspflichtig gelten auch Personen, die Zeiten der Kindererziehung, Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege sowie ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen können. Die Beiträge gelten als gezahlt.“

§ 107 sollte in Absatz 1 eine Nummer 2 mit dem Wortlaut: „Kindererziehungs- und Pflegezeiten

sowie ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 168 Abs. 6“ erhalten und in der Nummer 5 c entsprechend geändert werden. § 104 Abs. 1 sollte durch einen Satz 3 a mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: „Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zeiten, wie sie in § 168 Abs. 6 aufgeführt sind.“

§ 40 b solle in Satz 1 nach den Worten „...arbeitslos gemeldet waren“ durch folgenden Wortlaut „bzw. Zeiten nachweisen kann, wie sie in § 168 Abs. 6 aufgeführt sind.“ ergänzt werden.

Bei Nummer 25 sollte in § 103 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ersatzlos gestrichen werden, Satz 2 unverändert bleiben und Satz 3 ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Eingefügt werden sollte ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut: „Die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift hängt nicht davon ab, daß die/der Arbeitslose nachweist, daß die von ihr/ihm betreuten Angehörigen im Falle einer Arbeitsaufnahme von einer anderen Person betreut werden können.“ Zu Nummer 38 solle in § 134 Abs. 2 eine Nummer 3 aufgenommen werden mit folgendem Wortlaut: „3. Zeiten der Kindererziehung, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege sowie ehrenamtlicher Tätigkeit.“ In § 134 Abs. 4 solle der Satz 2 entfallen.

Zu Nummer 40 stimmte die Gruppe der vorgeschlagenen Streichung des § 137 Abs. 1 a zu. In § 137 Abs. 1 solle nach den Worten „...bestreiten kann“ ein Punkt gesetzt werden, der Rest des Satzes solle entfallen, § 137 Abs. 2a ersatzlos gestrichen werden. In § 138 Abs. 1 Nr. 2 sollten die Worte „des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und“ ersatzlos gestrichen werden.

Zur Begründung verwies das Mitglied der Gruppe insbesondere darauf, daß die geplanten AFG-Änderungen frauendiskriminierend wirkten. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Soll-Vorschrift ändere daran nichts. Gleichzeitig seien Verbesserungen bei der Anrechnung beitragsfreier Zeiten herbeizuführen. Schließlich sei die Bedürftigkeitsprüfung, die in teilweise unwürdiger Weise erfolge, zu streichen.

Außerdem beantragte die Gruppe, daß der Ausschuß dem Deutschen Bundestag folgende Entschließung empfehlen möge:

1. Der Deutsche Bundestag hält es für notwendig, daß mit der Novellierung des AFG die Chancen der am Arbeitsmarkt benachteiligten Beschäftigtengruppen verbessert werden. Dies gilt insbesondere für Frauen, die in den neuen Bundesländern inzwischen zwei Drittel der Arbeitslosen stellen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die vor allem Frauen benachteiligenden Vorschriften des AFG zu beseitigen und sie durch solche zu ersetzen, die dem Leben von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland gerecht werden.
2. Entsprechend dem durch die Änderungsanträge der Gruppe der PDS/Linke Liste ergänzten § 2 Nr. 5 AFG müssen für den Bereich der

beruflichen Bildung (§§ 33 bis 49), der Förderung der Arbeitsaufnahme (§§ 53 bis 55a) sowie für die Regelungen von AB-Maßnahmen. (§§ 91 bis 99) Mindestquoten und besondere Förderbedingungen vorgesehen werden.

3. Der vorgeschlagene § 249h wird in der vorgesehenen Form abgelehnt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Modellprojekte unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung von Arbeit statt Arbeitslosigkeit vorzuschlagen. Solche Projekte sind im Bereich der Umweltsanierung und der Verbesserung der Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vorzusehen.

Zuschüsse zu den Lohnkosten durch die Bundesanstalt für Arbeit werden für Beschäftigte in solchen Projekten in Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge nur gewährt, wenn sie mehr als kurzzeitig und in Vollzeit (100 v. H.) beschäftigt sowie nach Tarif bezahlt werden.“

Zur Begründung führte die Gruppe an, der vorgeschlagene § 249 h sei ein Eingriff in die Tarifautonomie. Die 80 v. H.-Regelung führe dazu, daß Beschäftigte ein Einkommen, das kaum dem Existenzminimum entsprechen würde, erhielten. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, daß die Zumutbarkeitsregelung verschärft und Beschäftigte in Jobs vermittelt würden, die weit unter ihrem Qualifikationsniveau lägen. Dies würde auch zu Dequalifikation in großem Umfang führen. Die Vorschläge der Bundesregierung zur 10. Novelle des AFG wirkten arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Statt wirkungsvolle Maßnahmen zur Entspannung der dramatischen Beschäftigungslage, vor allem in den ostdeutschen Ländern, zu entwickeln, halte die Bundesregierung am Kurs des weiteren Sozialabbaus, der Deregulierung und der Abwälzung der Kosten auf Länder und Kommunen fest.

Mit den drastischen Einsparungsvorhaben durch die 10. AFG-Novelle würden vor allem jene getroffen, deren Integration in den Arbeitsmarkt sich zunehmend schwierig gestalte: Frauen, Jugendliche, Langzeitarbeitslose. Alle die Arbeitsmarktsituation weiter verschärfenden Sparvorschläge wie die Maßnahmen zur Rehabilitation und zur Eingliederung von Aussiedlern lehne die Gruppe ab, weil sie unterstrichen, daß nicht arbeitsmarktpolitische, sondern ausschließlich finanzpolitische Erwägungen der AFG-Novellierung zugrunde lägen. Dazu gehöre die geplante Kürzung der ABM-Mittel ebenso wie die vorgeschlagene 80 v. H.-Regelung in § 249h AFG.

5. Der *fraktionslose Abgeordnete Bernd Henn* schloß sich im wesentlichen der Argumentation der Opposition an.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf seine Begründung in Drucksache 12/3211 Bezug genommen.

II.

Die Veränderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Über die in § 19 a Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs bereits vorgenommene allgemeine Verweisung auf die Vorschrift des § 132 a über Außenprüfungen hinaus werden durch die Ergänzung die Daten, die die Bundesanstalt für Arbeit nach § 132 a Abs. 1 a des Entwurfs zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch erheben, verarbeiten und nutzen darf, um die zur Feststellung der in § 19 a Abs. 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten erweitert.

Zu Nummer 7

Die Umstellung des Einjahres- und Viermonatszeitraums auf 360 bzw. 120 Kalendertage (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b) ist eine Anpassung an die geltende Regelung in den §§ 104, 106 und den Nummern 13 (§ 46) und 20 (§ 59) des Entwurfs. Die Änderung soll der Bundesanstalt eine Vereinfachung im EDV-Verfahren ermöglichen.

Zu Nummer 11

Nach den Erfahrungen der Praxis kann es insbesondere für Langzeitarbeitslose, wiedereinzugliedernde Frauen und oft auch für Jugendliche nach abgebrochener Berufsausbildung sinnvoll sein, vor einer qualifizierten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme eine sogenannte Vorschaltmaßnahme, die der beruflichen Eignungsfeststellung dient, zu besuchen. Zum Zeitpunkt des Eintritts in eine solche Maßnahme steht meistens noch nicht fest, in welche Bildungsmaßnahme der Teilnehmer anschließend eintreten wird. Es kann daher in Einzelfällen problematisch sein, die Vorschaltmaßnahme als Teil der folgenden Bildungsmaßnahme zu organisieren mit der Folge, daß eine zweite Förderung erst nach einer Wartezeit von einem Jahr erfolgen könnte. Diese Wartezeit ist gerade für den vorgenannten Personenkreis schädlich; bis dahin wären Motivation und Bildungsbereitschaft oft nicht mehr vorhanden.

Nähere Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises und zur Notwendigkeit der Teilnahme wird der Anordnungsgeber festzulegen haben.

Zu Nummer 12

Absatz 7: Diese Regelung hat zum Ziel, das Darlehensrecht bezüglich der Förderung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen an das Darlehensrecht des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (vgl. dort § 18 Abs. 5 c) anzupassen. Der sozialpolitische Grundgedanke, daß die Familie mit der Darlehensschuld des Teilnehmers nicht mehr belastet werden soll, weil sich die Qualifizierung arbeitsmarktpolitisch nicht mehr auswirkt, rechtfertigt eine dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entsprechende Regelung.

Absatz 8: Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 19 Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 24

Die Eingliederungshilfe für Aussiedler wird entweder nach Absatz 1 oder nach Absatz 4 gewährt. Durch die Aufnahme des Textes des bisherigen Absatzes 2 Nr. 5 als eigenständigen Absatz 5 wird klargestellt, daß Aussiedler nur einmal einen Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler erwerben können, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage der Anspruch beruht.

Die Änderung in § 62 a Abs. 3 trägt dem Gedanken Rechnung, daß ein Aussiedler, der an einem Deutsch-Sprachkurs teilnimmt, nicht schlechter gestellt werden darf als der in § 62 b genannte Personenkreis. Die Erstattung der Kosten, die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs entstehen, soll unabhängig davon erfolgen, ob Bedürftigkeit vorliegt. Im übrigen redaktionelle Berichtigung, da in Absatz 2 keine Anspruchsvoraussetzungen geregelt sind.

§ 62 a Abs. 4 in Satz 1: Wie die übrigen Aussiedler soll auch der in Absatz 4 genannte Personenkreis die Eingliederungshilfe nur erhalten, wenn er bedürftig ist.

§ 62 b Abs. 3: Es ist erforderlich, zur effizienten Durchführung von Deutsch-Sprachlehrgängen einen Mindestumfang vorzugeben, der Gewähr dafür bietet, daß ausreichende Sprachkenntnisse vermittelt werden. Im übrigen muß jedoch ein Höchstumfang festgelegt werden, um Sprachkurse auf das notwendige Maß zu begrenzen.

§ 62 c Satz 2: Der Umfang von Deutsch-Sprachlehrgängen ist bereits an anderer Stelle geregelt. Eine besondere Anordnungsermächtigung ist im übrigen entbehrlich, da bezüglich der Erstattung der Kosten aus Anlaß der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs § 45 AFG anzuwenden ist. Insoweit kann auf die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 25

Anpassung an die Regelung zu Nummer 15 (§ 53).

Zu Nummer 27

Die Minderung der Anspruchsdauer soll — wie nach geltendem Recht — nicht eintreten, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bereits erhebliche Zeit zurückliegt.

*Zu Nummer 33**Zu Nummer 1*

Der Änderungsantrag stellt sicher, daß „Invalidenrenten wegen Berufsunfähigkeit“, die nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes gewährt werden, wie Renten wegen Berufsunfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Zu Nummer 2

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes werden Leistungen der Sonderversorgungssysteme seit dem 1. Januar 1992 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der vom zuständigen Versorgungsträger mitgeteilten Höhe ausgezahlt. Durch die Ergänzung wird die Bundesanstalt ermächtigt, die erforderlichen Daten für alle Sonderversorgungssysteme zentral bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erheben.

*Zu Nummer 35 § 128**Zu Buchstabe a:*

Die Ergänzung in Satz 1 stellt klar, daß der Erstattungszeitraum auf höchstens zwei Jahre, d. h. 624 Leistungstage begrenzt ist. Auch wenn der ältere Arbeitslose die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ausnahmsweise nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfüllt, z. B. weil er während seines Arbeitsverhältnisses von der Versicherungspflicht befreit war und deshalb in den letzten zehn Jahren keine acht Jahre Pflichtbeitragszeiten hat oder die Wartezeit von 15 Jahren nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber nur zur Erstattung des Arbeitslosengeldes für längstens 624 Tage verpflichtet.

Zu Buchstabe b:

Der Wortlaut wird dem des § 10 Lohnfortzahlungsgesetz angepaßt. Arbeitgeber sollen nicht durch die von der Erstattungspflicht entbindende „Kleinbetriebsregelung“ von Beschäftigungen zur Berufsausbildung abgehalten werden.

Zu Buchstabe c:

Die Erweiterung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 dient der Klarstellung, daß die Arbeitsverwaltung bei der Feststellung der Voraussetzungen für den Eintritt der

Erstattungspflicht nicht an die Kündigungsschutzrechtliche Fiktion des § 7 Kündigungsschutzgesetz gebunden ist. Anderenfalls würde die Entscheidung über den Eintritt der Erstattungspflicht und damit die Belastung der Beitragszahler zur Disposition der Arbeitsvertragsparteien, insbesondere des Arbeitnehmers, gestellt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Entscheidungen soll eine rechtskräftige Entscheidung der Arbeitsgerichtsbarkeit über die soziale Rechtfertigung einer Kündigung die Arbeitsverwaltung binden.

Zu Buchstabe d:

Die an arbeitsrechtlichen Maßstäben orientierten Ausnahmetatbestände des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 sollen um von der Einzelfallbewertung gelöste und an objektiven Kriterien zu messende Tatbestände erweitert werden. Dies dient einerseits der vereinfachten Kalkulierbarkeit der wirtschaftlichen Folgen von Personalentscheidungen durch den Arbeitgeber und andererseits der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 6

Ist der Arbeitgeber zu einem Beschäftigtenabbau in einer Größenordnung gezwungen, der nicht mehr im Rahmen der normalen Fluktuation zu bewältigen ist (3 vom Hundert innerhalb eines Jahres), wird der Arbeitgeber pauschal von der Erstattungspflicht befreit, wenn der Anteil der Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis das 56. Lebensjahr vollendet haben, an der Gesamtzahl der im Beurteilungszeitraum ausscheidenden Arbeitnehmer den Anteil der älteren, d. h. mindestens 56jährigen Arbeitnehmer in der Altersstruktur der Gesamtbelegschaft nicht übersteigt. Eine sozialen Kriterien entsprechende Auswahl des Arbeitgebers zwischen den für die Personalabbaumaßnahme in Betracht kommenden Arbeitnehmern des Betriebes wird in diesem Fall aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als richtig unterstellt.

Erhöht sich der betrieblich oder wirtschaftlich bedingte Druck auf den Arbeitgeber derart, daß dieser zur Verminderung der Arbeitnehmerschaft um mindestens 10 vom Hundert gezwungen ist, soll die pauschale Ausnahme von der Erstattungspflicht an erleichterte Voraussetzungen geknüpft werden. In diesem Fall wird unterstellt, daß den Kriterien der Sozialauswahl bereits dann entsprochen wird, wenn der Anteil älterer Arbeitnehmer an den ausscheidenden Beschäftigten nicht mehr als das zweifache der entsprechenden Quote in der Altersstruktur der Gesamtbelegschaft beträgt.

Um den Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse älterer Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, wird der Arbeitgeber im Falle der Entlassung eines höheren Anteils älterer Arbeitnehmer nur dann von der Erstattungspflicht befreit, wenn er für alle betroffenen älteren Arbeitnehmer individuell das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nachweisen kann.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 7

Verschärft sich die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu einer krisenhaften Situation, so daß er

gezwungen ist, innerhalb kürzester Zeit seinen Personalbestand um mindestens 20 vom Hundert zu reduzieren und ist dieser Beschäftigtenabbau auch für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung, wird von jeglicher Quotierung des Anteils älterer an der Gesamtzahl der ausscheidenden Arbeitnehmer abgesehen. In einer solchen für Betrieb und örtlichen Arbeitsmarkt krisenhaften Situation ist davon auszugehen, daß Arbeitsplätze nur über die Freisetzung eines großen Teils älterer Arbeitnehmer gesichert werden können.

Obwohl es auch unter diesen Umständen nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist, das Ausscheiden älterer Arbeitnehmer über das (kündigungsschutzrechtlich) zulässige Maß hinaus zu fördern, soll im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und um eine Überforderung des Arbeitgebers zu vermeiden, von der Erstattung der Aufwendungen für Arbeitslosengeld durch den Arbeitgeber abgesehen werden. Die Regelung lehnt sich insoweit an Grundsätze an, die das Bundessozialgericht zu § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG entwickelt hat (BSGE Bd. 66 Seite 94). Von einem kurzfristigen Personalabbau wird in der Regel nur ausgegangen werden können, wenn er innerhalb von zwei bis drei Monaten erfolgen muß.

Zu Buchstabe e:

Der durch den ursprünglich vor die Klammer gesetzten Teilsatz „in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird“ bestimmte Zeitpunkt des vorangegangenen Kalenderjahres kann für die Bedeutung der Frage, ob die Erstattungszahlung für den Arbeitgeber eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, nicht ausschlaggebend sein. Ausschlaggebend ist hier vielmehr das aktuelle Geschäftsjahr und die künftige Entwicklung.

Zu Buchstabe f:

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2, nach der Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern von der Erstattungspflicht ausgenommen sind. Sie bestimmt, daß Arbeitgeber mit mehr als 20, aber nicht mehr als 60 Arbeitnehmern nur einen Teil des Arbeitslosengeldes und der darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten haben, wenn nicht einer der sonstigen Befreiungstatbestände vorliegt. Die Regelung gewährleistet, daß kleine Betriebe stufenweise an die volle Erstattungspflicht herangeführt werden. Dadurch werden über ein Drittel aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten pauschal aus der Regelung über die Erstattungspflicht bzw. volle Erstattungspflicht ausgenommen.

Zu Buchstabe g:

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung des neuen Absatzes 3 (Buchstabe f).

Zu Buchstabe h:

Absatz 7

Zum Zweck vereinfachter Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit kann der Arbeitgeber durch Entscheidung des zuständigen Arbeitsamtes im voraus

von der Erstattungszahlung entbunden werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7 für künftige Arbeitnehmerfreisetzungen vorab darlegt und nachweist.

Satz 1 stellt klar, daß der Arbeitgeber sich im Vorfeld einer personellen Maßnahme von der Arbeitsverwaltung auch im Hinblick auf andere Befreiungstatbestände beraten lassen kann.

Absatz 8

Der Arbeitgeber ist im Erstattungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB X Beteiligter und daher nach § 21 Abs. 2 Satz 1 SGB X verpflichtet, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt jedoch nicht für den Arbeitslosen, der im Erstattungsverfahren nicht Beteiligter ist. Allerdings hat der arbeitslose Arbeitnehmer, der Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragt hat oder bezieht, umfassende Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. SGB I und § 149 AFG. Zur Klarstellung wird für die Feststellung eines anderweitigen Sozialleistungsanspruches nach Absatz 1 eine besondere Mitwirkungspflicht des Arbeitslosen gesetzlich verankert.

Nach Absatz 8 ist der Arbeitslose verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, wenn die Entscheidung über die Erstattungspflicht des Arbeitgebers gerade von seiner Mitwirkung abhängt. Das Verlangen setzt zudem voraus, daß dem Arbeitsamt für das Vorliegen eines anderweitigen Sozialleistungsanspruches bedeutsame Umstände bekannt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Arbeitgeber solche Umstände in der Person des Arbeitslosen konkret darlegt.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Grenzen der Mitwirkungspflicht und den Aufwendungsersatz auf §§ 65, 65 a SGB I.

Zu Nummer 37

Die Änderungen gehen auf Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück.

Zu Nummer 1

Die Ergänzung stellt klar, daß die Bundesanstalt für Arbeit auch berechtigt ist, straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, wenn im Rahmen von Außenprüfungen Leistungsmissbrauch festgestellt wird.

Zu Nummer 2

Absatz 1 a ist im Interesse des allgemeinen Datenschutzes neu gefaßt worden. Die Neufassung des Satzes 1 verdeutlicht, daß die Bundesanstalt für Arbeit nur zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmissbrauch Daten erheben darf. Satz 2 zählt die Daten, die zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmissbrauch erhoben werden dürfen — abweichend vom Regierungsentwurf — abschließend auf. Satz 3 begründet eine enge Zweckbindung: Die Daten dürfen nur zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmissbrauch und für die Nachforderung von rückständigen Beiträgen, die im Rahmen der Außen-

prüfung bekannt werden, verarbeitet und genutzt werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung ergänzt die Regelung, daß die Arbeitgeber in Ausnahmefällen berechtigt sind, der Bundesanstalt für Arbeit ungesonderte Datenbestände zur Verfügung zu stellen. Sie stellt klar, daß die Bundesanstalt für Arbeit auch in diesen Fällen — mit Ausnahme der Aussonderung — nur die in Absatz 1 a Satz 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen darf.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung regelt, daß Außenprüfungen nur durch einen besonders ermächtigten Mitarbeiter angeordnet werden dürfen. Dadurch wird sichergestellt, daß Prüfungsanordnungen innerhalb der einzelnen Arbeitsämter koordiniert und unter Beachtung der rechtsstaatlichen Anforderungen ergehen. Dies entspricht der bereits bestehenden Praxis der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Nummer 38

Folgeänderung zu den Änderungsanträgen zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 118 Abs. 3 Satz 2 AFG) und zu Artikel 7 (§ 11 Arbeitslosenhilfe-Verordnung).

Zu Nummer 44 a

Die Ergänzung sichert den Krankenversicherungsschutz während der Zeit, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 117 a AFG i. d. F. des Entwurfs ruht. Diese Vorschrift hat Sperrzeitcharakter, weil das Ruhen voraussetzt, daß das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund gegen Zahlung einer Abfindung gelöst wurde und deshalb eine Sperrzeit eingetreten ist. Deshalb soll der besondere Krankenversicherungsschutz, der während einer Sperrzeit gewährleistet ist, auch für die Zeit des Ruhens nach § 117 a AFG gelten. Die Mehrkosten an Krankenversicherungsbeiträgen der Bundesanstalt für Arbeit werden durch die Minderausgaben der Bundesanstalt infolge des neuen Ruhestatbestandes um ein Mehrfaches ausgeglichen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Sperrzeiten nicht berücksichtigt. Sie sind keine Anrechnungszeiten und haben deshalb auch keine rentensteigernde Wirkung. Dies gilt auch für die Zeit des Ruhens nach § 117 a AFG. Der Arbeitslose hat jedoch die Möglichkeit, in dieser Zeit freiwillige Beiträge zu zahlen.

Zu Nummer 49 a

Über die in § 19 a Abs. 2 des Entwurfs bereits vorgenommene allgemeine Verweisung auf die Vorschrift des § 132 a über Außenprüfungen hinaus wird durch die Ergänzung der Bußgeldvorschriften des § 230 klargestellt, daß auch die Verletzung der Mitwir-

kungspflichten bei der Außenprüfung nach § 19a mit Bußgeld bedroht wird.

Die Aufnahme des § 132a Abs. 2a in den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 230 Abs. 1 Nr. 7b ist eine Folgeänderung zu Nummer 37.

Zu Nummer 52

§ 242 m Abs. 1

Die Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation sollen wie die vergleichbaren Leistungen für Nichtbehinderte in die Vertrauensschutzregelung des § 242 m Abs. 1 einbezogen werden.

§ 242 m Abs. 10

Die Übergangsregelung soll um eine Nummer 2 ergänzt werden, durch die sichergestellt wird, daß Arbeitgeber, denen wegen grundlegender Änderungen des Betriebes Anpassungshilfen aufgrund von Artikel 56 § 2 des Montanunionvertrags gewährt werden, für eine Übergangszeit noch nicht mit Erstattungsfordernissen belastet werden. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß sich weite Bereiche der Kohle- und Stahlindustrie in einer anhaltenden und tiefgreifenden Strukturkrise befinden.

Als Anpassungshilfen sind Hilfen nach Artikel 56 § 2 des Montanunionvertrags und den hierzu ergangenen Richtlinien anzusehen. Durch die Betriebsbezogenheit des Befreiungstatbestandes wird klargestellt, daß der Arbeitgeber auch dann von der Erstattungspflicht befreit ist, wenn dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, oder seinen Arbeitnehmern öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, daß der Arbeitslose selbst Anpassungshilfen erhält. Der Befreiungstatbestand ist nach Satz 2 in Übernahme der bis zum 1. Juli 1991 geltenden Regelung auch dann erfüllt, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, der als Betroffener einer Stilllegungsmaßnahme im Sinne der MUV-Richtlinien anerkannt ist oder im Falle des Ausscheidens im Rahmen einer Stilllegungsmaßnahme als Betroffener anerkannt wäre (Stellvertreter-Regelung). Hinsichtlich des auf den freigemachten Arbeitsplatz nachrückenden Arbeitnehmers ist von einer betriebsbezogenen Betrachtungsweise auszugehen. Es ist also auch hier nicht erforderlich, daß der nachrückende Arbeitnehmer selbst die Anpassungshilfen erhalten hat oder hätte.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag für eine mit § 249 c Nr. 4 bis 6 korrespondierende Übergangsregelung, der zufolge für die Förderung von allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im neuen Teil des Bundesgebiets allein die in diesem Gebiet vorliegenden Arbeitsmarktdaten maßgebend sind, wird vereinfacht.

Zu Buchstabe b

Für die Förderung öffentlich-rechtlicher ABM-Träger ist es ebenso wie für die über die Regelhöhe hinausgehenden ABM-Zuschüsse notwendig, von dem Erfordernis einer Arbeitslosenquote von mindestens 30 v. H. über Durchschnitt im Bezirk für eine Übergangszeit abzusehen.

Zu Buchstaben c und d

Abweichend vom Regierungsentwurf muß die Vereinbarung niedriger Arbeitsentgelte für zugewiesene Arbeitnehmer als Voraussetzung für einen höheren als den Regel-ABM-Zuschuß Vorrang vor einer Förderung nur von Teilzeitarbeit haben. Dabei ist davon auszugehen, daß Arbeitsentgelte dann „angemessen niedriger“ sind, wenn sie den Rahmen von bis zu 90 v. H. der Arbeitsentgelte nicht zugewiesener Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Zu Buchstabe e

In Fällen, in denen die arbeitsentgeltlichen Voraussetzungen der Buchstaben c und d nicht gegeben sind, soll nur bei Teilzeitarbeit von höchstens 80 v. H. der regelmäßigen betriebsüblichen, höchstens tariflichen Arbeitszeit ein höherer ABM-Zuschuß als 75 v. H. des Arbeitsentgelts zulässig sein.

Zu Nummer 57

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung wird das Ziel der neuen Hilfe der Arbeitsförderung deutlicher ausgedrückt als mit der Entwurfsfassung.

Zu Absatz 4

Abweichend vom Regierungsentwurf muß die Vereinbarung niedrigerer Arbeitsentgelte für zugewiesene Arbeitnehmer in Arbeitsförderungsmaßnahmen „Umwelt Ost“ als Fördervoraussetzung Vorrang vor einer Förderung nur von Teilzeitarbeit haben. Dabei ist davon auszugehen, daß Arbeitsentgelte dann „angemessen niedriger“ sind, wenn sie den Rahmen von bis zu 90 v. H. der Arbeitsentgelte nicht zugewiesener Arbeitnehmer nicht überschreiten. In Fällen, in denen niedrigere Arbeitsentgelte für zugewiesene Arbeitnehmer nicht vereinbart sind, soll nur bei Teilzeitarbeit von höchstens 80 v. H. der regelmäßigen betriebsüblichen, höchstens tariflichen Arbeitszeit die Arbeitsförderung Umwelt Ost zulässig sein.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 2a)

a) Zu § 11 Abs. 2a Nr. 1

Die Vorschrift bewirkt, daß neben Beziehern einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die bereits nach geltendem Recht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erfüllen, auch Versicherte, die — ohne eine solche Rente bereits zu beziehen —

Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den §§ 43, 44 oder 45 SGB VI hätten, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation von der Rentenversicherung erhalten können. Dies gilt auch, wenn der Antrag noch nicht gestellt ist.

b) Zu § 11 Abs. 2 a Nr. 2

Die Rentenversicherung soll für diejenigen Versicherten, die sowohl medizinische als auch daran unmittelbar anschließend berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation benötigen, das gesamte Rehabilitationsverfahren bis zu ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durchführen, um auch in diesen Fällen einen zügigen und kontinuierlichen Ablauf des Rehabilitationsverfahrens und eine möglichst rasche und erfolgreiche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 4)

Folgeänderung aus § 11 Abs. 2 a.

Durch den Übergang der Zuständigkeit auch für Versicherte, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllen, findet ein Wechsel des Rehabilitationsträgers nicht mehr statt. Die in § 20 Abs. 4 SGB VI a. F. genannten Fallgestaltungen werden daher nunmehr auch von § 24 Abs. 4 bzw. § 25 Abs. 2 SGB VI erfaßt.

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation werden auch von der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 567 RVO und von den Versorgungsbehörden nach § 26 BVG sowie nach § 31 Soldatengesetz gewährt.

Zwar verdrängt auch das Verletztengeld aus der Unfallversicherung wie auch das Versorgungskrankengeld den Rentenanspruch wegen Erwerbsminderung. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß nicht regelmäßig zeitliche Identität zwischen dem Anspruch auf derartige Entgeltersatzleistungen und Rente besteht mit Folge, daß gegebenenfalls vor einer erfolversprechenden Rehabilitation Rente bewilligt werden müßte. Dies gilt auch im Zusammenhang mit medizinischen Reha-Maßnahmen eines anderen Rehabilitationsträgers. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Rehabilitation umfassend und lückenlos Vorrang vor der Rente verschafft.

Zu Nummer 3 (§ 275 a)

Mit der Änderung wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 1993 an in der gleichen Weise verändern wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Zu Artikel 5 Nr. 2

Die Vorschrift stellt klar, daß der Bezug des Kranken- und Mutterschaftsgeldes nicht von der Bedürftigkeit des Aussiedlers abhängt, weil in der gesetzlichen Krankenversicherung die Bedürftigkeit keine Voraus-

setzung für den Bezug von Kranken- und Mutterschaftsgeld ist. Desgleichen wird die Anwendung des § 112 Abs. 8 des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verringerung der Eingliederungshilfe für arbeitslose Aussiedler, die infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr die übliche Zahl von Arbeitsstunden leisten können, und die Vorschrift über die Dynamisierung der Eingliederungshilfe (§ 112 a AFG) auf die Gewährung von Kranken- und Mutterschaftsgeld für Aussiedler ausgeschlossen, weil das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eine derartige Verringerung des Kranken- oder Mutterschaftsgeldes und eine Dynamisierung wie nach den Vorschriften des AFG nicht vorsieht.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungsanträgen zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 118 Abs. 3 Satz 2 AFG) und zu Artikel 7 (§ 11 Arbeitslosenhilfe-Verordnung).

Zu Nummer 2

Die zeitliche Beschränkung des einmaligen Datenaustausches auf die ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes soll sicherstellen, daß der Austausch der Daten im Interesse der Vermeidung von Doppelleistungen kurzfristig erfolgt. Neben dem Datenaustausch zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Versorgungsträgern soll auch ein Datenaustausch mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ermöglicht werden, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes Leistungen der Sonderversorgungssysteme seit dem 1. Januar 1992 in der vom zuständigen Versorgungsträger mitgeteilten Höhe auszahlt. Dies gewährleistet, daß die Bundesanstalt für Arbeit die erforderlichen Daten für alle Sonderversorgungssysteme zentral bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erheben kann.

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zum Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 132 a).

Zu Artikel 7

Die Ergänzung von § 11 zieht Folgerungen aus dem Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 118 Abs. 3 Satz 2).

Zu Artikel 7 a

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt einen finanziellen Ausgleich zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1993, da der Bundesanstalt für Arbeit auch Aufwendungen für die

Zahlung von Altersübergangsgeld an über 60jährige Personen entstehen, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl u. a. Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bzw. für langjährig Versicherte haben. Der Ausgleich soll durch Zahlung eines Pauschbetrags erfolgen. Dieser basiert auf der Anzahl der über 60jährigen Altersübergangsgeldempfänger bei der Bundesanstalt für Arbeit (120 000) und einer sich aus 36 Entgeltpunkten (Ost) auf der Wertbasis 1993 berechneten Rente einschließlich des Beitrages der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner. Der Pauschalgleich ist gerechtfertigt, weil die Rentenversicherung auch 1993 regelmäßig nur in der Lage sein wird, Vorschüsse zu zahlen, die im Durchschnitt niedriger als das Altersübergangsgeld sind, so daß die Berechtigten als Leistungsbezieher bei der Bundesanstalt für Arbeit verbleiben. Sofern die rückwirkend vorzunehmende Rentenberechnung zu einem höheren Betrag als das Altersübergangsgeld führt, sind Differenzbeträge von der Rentenversicherung nachzuzahlen. Im übrigen stellt die Vorschrift sicher, daß der Ausgleichsbetrag bei der Berechnung des Bundeszuschusses berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Zahlungen von der Rentenversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Absätzen 3 und 4

Die Vorschriften legen fest, daß das Bundesversicherungsamt den Ausgleich vornimmt und den Anteil des jeweiligen Rentenversicherungsträgers an der Pauschalzahlung entsprechend der im SGB VI allgemein geltenden Grundsätze festsetzt. Die Festsetzung des Anteils der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt unter Berücksichtigung des Wanderversicherungsausgleichs und des Anteils der nur knappschaftlich Versicherten und entspricht dem Verhältnis, in dem die Rentenausgaben der Bundesknappschaft für Altersruhegelder zu den Gesamtausgaben der übrigen Rentenversicherungsträger für diese Leistungsart stehen.

Zu § 2

Satz 1 bestimmt, daß Bezieher von Altersübergangsgeld, die voraussichtlich die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters erfüllen, nicht aufgefordert werden, diese Rente für eine Zeit im Jahre 1993 zu beantragen (§ 249 e Abs. 4 Satz 1 AFG). Dementsprechend entfallen insoweit auch die in Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe c (§ 249 e Abs. 4 Satz 2 bis 4 AFG)

vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Vorschrift berücksichtigt die Regelung des § 1 zum Ausgleich von Aufwendungen für das Jahr 1993 zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit.

Satz 2 schließt aus, daß eine Rente wegen Alters, die für Zeiten des Jahres 1993 zuerkannt worden ist, bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Rente im Jahr 1993 zum Ruhen des Anspruchs auf Altersübergangsgeld führt. Während dieser Zeit wird das Altersübergangsgeld auf die Altersrente angerechnet (vgl. § 3 dieses Antrages).

Satz 3 bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Rente wegen Alters im Jahr 1993 bewilligt wird, die auf das Altersübergangsgeld entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1993 bei der gesetzlichen Rentenversicherung verbleiben.

Zu § 3

Durch die Regelung des § 2 entfällt der Anspruch auf das Altersübergangsgeld erst mit Beginn der laufenden Rentenzahlung. Um sicherzustellen, daß der Rentenberechtigte für eine Zeit, während der er bereits Altersübergangsgeld bezogen hat, nicht gleichzeitig die volle Rente erhält, wird das Altersübergangsgeld auf die Rente angerechnet.

Zu Artikel 9

Die Änderung stellt sicher, daß die Regelungen über die Änderung der Ermittlung der Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet und der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zum 1. Januar 1993 berücksichtigt werden können.

III.

Die vom Ausschuß vorgenommenen Veränderungen am Gesetzentwurf haben folgende kostenmäßige Auswirkungen: Durch die einmalige Pauschalzahlung der Rentenversicherungsträger an die Bundesanstalt für Arbeit für Aufwendungen der Bundesanstalt für über sechzigjährige Bezieher von Altersübergangsgeld wird der Haushalt der Bundesanstalt in Höhe von 1,6 Mrd. DM entlastet. Weitere Entlastungen in Höhe von 250 Mio. DM entstehen durch die erweiterte Zuständigkeit der Rentenversicherung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Heinz Schemken

Adolf Ostertag

Dr. Gisela Babel

Berichterstatte

Berichterstatte

